



Beschäftigung von Rentnern

Fachinformation für Firmenkunden 2026

Beschäftigung von Rentnern

Fachinformation

1

Allgemeines

Rentner in einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Besonderheiten gelten für einzelne Versicherungszweige, abhängig von der jeweiligen Rentenart.

Seite 8

Vorwort

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer, herzlich willkommen zu unserer Veranstaltung, die sich mit den Herausforderungen des demografischen Wandels für Unternehmen beschäftigt. Der Verlust von Know-how durch in den Ruhestand gehende Beschäftigte und der steigende Fachkräftemangel sind zentrale Themen, die viele Unternehmen zunehmend beschäftigen.

In diesem Kontext möchten wir Ihnen das Flexirentengesetz näherbringen, das Anreize schafft, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Immer mehr ältere Arbeitnehmer möchten auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze aktiv bleiben und ihre Erfahrungen in den Arbeitsprozess einbringen. Das soll auch durch die neue Aktivrente (siehe Kapitel 5.3) unterstützt werden.

Als Arbeitgeber tragen Sie die Verantwortung für die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen, auch wenn es sich um Rentner handelt. In dieser Fachinformation für Firmenkunden werden wir Ihnen anhand von Beispielen erläutern, welche Besonderheiten und Ausnahmen bei der Beschäftigung von Rentnern und Pensionären gelten. Unser Ziel ist es, Ihnen das nötige Rüstzeug an die Hand zu geben, um Ihre Erstbeurteilung sicher und kompetent treffen zu können.

Wir wünschen Ihnen eine informative und erfolgreiche Veranstaltung!

Ihr TK-Firmenkundenservice

Fachinformation für Firmenkunden 2026 Beschäftigung von Rentnern Herausgeber: Techniker Krankenkasse, Unternehmenszentrale, Bereich Mitgliedschaft und Beiträge, Firmenkundenservice, Armin Michehl. Inhalt: MBO Verlag GmbH, Münster

© **Techniker Krankenkasse.** Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Einwilligung der TK. Die enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Für eventuelle Änderungen oder Irrtümer können wir keine Gewähr übernehmen. Stand: April 2026

Rentner mit geringfügiger Beschäftigung

Bei geringfügig Beschäftigten wird vom Grundsatz her nicht zwischen beschäftigten Rentnern und anderen Arbeitnehmern unterschieden.

Seite 12



Inhalt

8	1	Allgemeines	44	5	Hinzuverdienst
11	1.1	Versicherungspflicht	47	5.1	Hinzuverdienst – allgemein
11	1.2	Versicherungsfreiheit	49	5.2	Hinzuverdienst bei geringfügiger Beschäftigung
12	2	Rentner mit geringfügiger Beschäftigung	51	5.3	Aktivrente
15	2.1	Grundsätze	52	6	Pensionäre – Beamte im Ruhestand
17	2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigung	58	7	Meldungen
17	2.3	Kurzfristige Beschäftigung	72	8	Was sonst noch wichtig ist
25	2.4	Midijob	76		Firmenkundenservice
26	3	Beschäftigte Altersrentner	84		Zahlen, Daten, Termine
29	3.1	Versicherungspflicht	89		Suchnummernliste
29	3.2	Verzicht auf Versicherungsfreiheit	92		Anlagen
37	3.3	Berufsständisch Versorgte			
38	4	Sonstige Rentner in Beschäftigung			
41	4.1	Erwerbsminderungsrentner			
43	4.2	Hinterbliebenen- und Erziehungsrentner			

Rentner und Pensionäre

Auf den folgenden Seiten lernen Sie verschiedene beschäftigte Rentner mit unterschiedlichen Rentenarten und Pensionäre kennen. Diese Personen werden Sie durch die Veranstaltung begleiten.



Anton Schmidt (64) ist ab dem 1. Juli 2026 Altersrentner und bereits über 30 Jahre bei der Firma Huber GmbH als technischer Angestellter beschäftigt. Die Firma Huber GmbH möchte ungern auf die berufliche Erfahrung von Anton S. verzichten und bittet ihn, auch über den Rentenbeginn hinaus für das Unternehmen tätig zu bleiben. Diesem Wunsch kommt er gerne nach.



Ute Bentheim (64) ist ab dem 1. Juni 2026 Rentnerin und möchte gerne ab dem 15. September 2026 in Teilzeit weiterarbeiten, um etwas mehr Geld und trotzdem Zeit für ihre Enkel Max und Ben zu haben. Der Arbeitgeber von Ute B., die Spedition Fahrmann, bietet ihr eine unbefristete Teilzeitstelle an.



Grit Lieskens (68) hat als Altersvollrentnerin bereits die Regelaltersgrenze erreicht und ist weiterhin ganztags in der Kreativabteilung der Firma Günther AG tätig. Solange sie sich gesundheitlich dazu in der Lage fühlt, möchte sie gerne weiterarbeiten. Sie hat von der neuen Aktivrente gehört und möchte die steuerlichen Vergünstigungen nutzen.



Hanna (62) und Ernst Trautmann (63) sind beide in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert und arbeiten im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten noch stundenweise für einen befreundeten Unternehmer. Durch ein langjähriges Rückenleiden kann Ernst T. nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten. Er erhält eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Hanna T. ist durch ihre Herz-Erkrankung teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt. Sie arbeitet für fünf Stunden täglich in der Buchhaltung der Firma Keyser und erhält eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.



Hubert Winkler (67) war bisher als Oberstudienrat an einem Gymnasium tätig und ist Anfang des Jahres aus dem aktiven Schuldienst in den Ruhestand verabschiedet worden. Zum 1. April 2026 hat er an einer Privatschule eine Beschäftigung als Lehrkraft aufgenommen und möchte sein Wissen gern auch künftig weitergeben.



1

Allgemeines

Von heute auf morgen in den Ruhestand. Ein Gedanke, der für Anton Schmidt nach über 30 Jahren bei der Firma Huber nicht vorstellbar ist.

Die durchschnittliche Lebenserwartung nimmt von Jahr zu Jahr zu. Viele Arbeitnehmer sind aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung erst spät zu ihrer beruflichen Tätigkeit gekommen, sodass immer öfter der Wunsch nach einer Beschäftigung über das Rentenalter hinausgeht.

Was man als Arbeitgeber bei der Beurteilung von beschäftigten Rentnern zu beachten hat, erläutern wir auf den folgenden Seiten unter anderem am Beispiel von Anton Schmidt.

Für die Beurteilung neuer Beschäftigungsverhältnisse sind die Arbeitgeber verantwortlich. Dies gilt auch für Beschäftigungen von Rentnern und Pensionären. Hierbei sind eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zu beachten, um richtig über die Versicherungspflicht bzw. -freiheit entscheiden zu können. Aus der versicherungsrechtlichen Beurteilung leitet sich auch die Berechnung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab.

Weitere Einzelheiten zur versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung der unterschiedlichen Rentenarten und deren Besonderheiten ergeben sich im weiteren Verlauf dieser Veranstaltung.

Bitte beachten Sie auch unser Beratungsblatt zur Rentnerbeschäftigung auf firmenkunden.tk.de unter der **Suchnummer 2031416**.

Begriffserklärung Auf den folgenden Seiten werden verschiedene Abwandlungen des Begriffs Rentner verwendet. Dabei ist Rentner der Oberbegriff und umfasst auch die Renten vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Altersvollrentner sind solche, die auch die Regelaltersgrenze erreicht haben. Altersteilrentner sind diejenigen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, aber nur zu einem prozentualen Anteil (10 bis 99,99 Prozent) Rente beziehen. Pensionäre unterliegen nicht dem Rentensystem der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

1.1 Versicherungspflicht Folie 1 Wenn Rentner oder Pensionäre gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, unterliegen diese Beschäftigungsverhältnisse erst einmal den allgemein gültigen versicherungsrechtlichen Grundsätzen. Je nach Rentenart müssen jedoch Besonderheiten in den einzelnen Versicherungsweigen berücksichtigt werden. Arbeitgeber sollten deshalb eine Kopie des letzten Rentenbescheids ihrer Beschäftigten – soweit dieser vorliegt – zu den Entgeltunterlagen nehmen, um im Zweifelsfall ihre Beurteilung zum Beispiel gegenüber Betriebsprüfern begründen zu können.

Auch Anton Schmidt (64) unterliegt in seiner Beschäftigung als technischer Angestellter bei der Firma Huber GmbH der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Obwohl er seit dem 1. Juli 2026 eine Altersrente bezieht, ist er in seiner Beschäftigung versicherungspflichtig, da er gegen Arbeitsentgelt beschäftigt ist und die Regelaltersgrenze (siehe später Folie 5) noch nicht erreicht hat. Als beschäftigter Rentner hat er den halben Beitrag zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu tragen. Hinzu kommt noch ein Zuschlag in der Pflegeversicherung, den Anton S. allein zu tragen hat, da er kinderlos ist und nicht vor 1940 geboren wurde.

Sein Arbeitgeber – die Firma Huber GmbH – trägt die andere Hälfte der Beiträge, mit Ausnahme des Zuschlags zur Pflegeversicherung. Mitglieder haben in der Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag von 0,6 Prozent allein zu tragen, wenn sie kinderlos und nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben. Sind mindestens zwei Kinder vorhanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es Beitragszuschläge in der Pflegeversicherung.

Aufgrund seines Rentenbezuges hat Anton S. keinen Anspruch auf Krankengeld mehr. Daher wird in der Krankenversicherung der ermäßigte Beitrag in Höhe von 14 Prozent (7 Prozent Arbeitnehmer) zuzüglich kassenindividuellem Zusatzbeitragsatz von derzeit 2,69 Prozent zugrunde gelegt.

Zu beachten sind auch die üblichen Meldevorschriften. Im Fall von Anton S. bedeutet dies, weil er ohne Unterbrechung weiterbeschäftigt wird, eine Änderung der Personen- und Beitragsgruppe aufgrund des Rentenbezuges. Konkreter gehen wir auf das Meldeverfahren in Kapitel 7 „Meldungen“ ein.

1.2 Versicherungsfreiheit Wird eine Tätigkeit als eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, so ist sie sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch für Rentner und Pensionäre. Geringfügig entlohnt ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn das monatliche Arbeitsentgelt derzeit 603 Euro nicht übersteigt. Es handelt sich um einen sogenannten Minijob.

Eine weitere Form der geringfügigen Beschäftigung ist eine kurzfristige Beschäftigung, die auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist. Für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten längere Zeiträume. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist hier nicht von Bedeutung. Die Tätigkeit muss in ihrer Dauer geringfügig sein; das heißt, die Tätigkeit muss von vornherein befristet und in ihrem Charakter von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für den Beschäftigten sein. Weitere Einzelheiten sind im nachfolgenden Kapitel 2 „Rentner mit geringfügiger Beschäftigung“ beschrieben.

Hinweis Bitte beachten Sie zu diesem Thema unsere aktualisierten Beratungsblätter zu geringfügigen Beschäftigungen und Midijobs unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), **Suchnummern 2031418 und 2031420**.

A close-up portrait of an elderly woman with long, wavy grey hair. She is smiling gently and looking slightly to the right of the camera. She is wearing a dark blue, textured knit sweater over a white collared shirt. The background is a soft, out-of-focus light blue.

2

Zahlreiche Rentner wollen oder müssen zu ihrer Rente weiterhin dazuverdienen, wollen aber trotzdem ihren Ruhestand genießen. Viele lösen dies durch eine geringfügige Beschäftigung.

Rentner mit geringfügiger Beschäftigung

Zum „alten Eisen“ zählt sich Ute Bentheim (64) noch lange nicht. Im Gegenteil, sie möchte auch nach Rentenbeginn weiter für die Spedition Fahrmann tätig bleiben. Um aber noch genügend Zeit für ihre Enkel zu haben, entscheidet sie sich für eine unbefristete Teilzeitstelle (mit maximal 10 Stunden wöchentlich, einen sogenannten Minijob). Welche Regeln für Rentner in einer geringfügigen Beschäftigung gelten, beleuchten wir in diesem Kapitel.

Geringfügig Beschäftigte – wir finden sie insbesondere in der Pflege, in der Gastronomie, im Tourismus und im Handel. Ohne diese besondere Form der Beschäftigung kommt kaum eine Branche mehr aus.

Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis zeichnet aus, dass eine bestimmte Verdienstgrenze oder ein bestimmter Zeitraum nicht überschritten wird. Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten gelten weitere Besonderheiten (Haushaltsscheckverfahren).

Arbeitgeber haben für ihre geringfügig beschäftigten Rentner und Pensionäre die gleichen Pflichten wie für geringfügig Beschäftigte ohne Rentenbezug. Die Pflichten erstrecken sich auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht. Insgesamt haben Minijobber grundsätzlich dieselben Rechte und Ansprüche wie Vollzeitkräfte, also zum Beispiel Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die nachfolgenden Ausführungen in dieser Fachinformation beziehen sich jeweils auf Beschäftigungsverhältnisse von Rentnern oder Pensionären.

2.1 Grundsätze Folie 2 Beschäftigungsverhältnisse, die geringfügig ausgeübt werden, sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch für Beschäftigungen von Rentenbezieherinnen und Pensionären.

Auch die Teilzeitbeschäftigung von Ute Bentheim (64) ist sozialversicherungsfrei, wenn sie geringfügig ausgeübt wird. Geringfügig ausgeübt wird eine Beschäftigung, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Absatz 1 SGB IV) entweder geringfügig entlohnt wird oder kurzfristig aufgrund ihrer Dauer ist.

Einen Unterschied in der Beurteilung von geringfügig Beschäftigten mit oder ohne Rentenbezug gibt es vom Grundsatz her nicht. Eine Ausnahme stellen die Altersvollrentner mit Erreichen der Regelaltersgrenze dar. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Dazu später mehr, denn Ute B. gehört nicht in diese Gruppe.

Zum Thema „Geringfügige Beschäftigung“ finden Sie umfangreiche Informationen unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2031418**. Eine Entscheidungshilfe und einen Fragebogen für die Entgeltunterlagen finden Sie unter der **Suchnummer 2037938**.

Rentner mit geringfügiger Beschäftigung

Voraussetzungen für Geringfügigkeit

Eine Beschäftigung kann geringfügig sein ...

- geringfügig entlohnt/Minijob = Arbeitsentgelt regelmäßig ≤ 603 EUR/Monat
- kurzfristige Beschäftigung = Beschäftigung von Beginn an befristet ≤ 3 Monate/insges. 70 Arbeitstage + **nicht** berufsmäßig*

* In der Landwirtschaft sind es 15 Wochen oder 90 Arbeitstage.

3 | Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

Rentner mit geringfügiger Beschäftigung

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Geringfügige Beschäftigungen können sein...

- Geringfügig entlohnte Beschäftigungen, diese sind...**
 - KV-, PV-, ALV-frei
 - RV-pflichtig
 - Achtung |** Befreiung von RV-Pflicht auf Antrag möglich (ab 07/26 einmalig revidierbar)
- Altersvollrentner RV-pflichtig, solange Regelaltersgrenze nicht erreicht!**
- Kurzfristige Beschäftigungen, diese sind ...**
 - KV-, PV-, RV-, ALV-frei

4 | Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

Folie 3 Eine Beschäftigung kann geringfügig sein, wenn sie „geringfügig entlohnt“ oder „kurzfristig“, also geringfügig aufgrund ihrer Dauer, ist.

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigung Geringfügig entlohnt ist eine Tätigkeit bei einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von derzeit bis zu 603 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) im Monat. Die wöchentliche Arbeitszeit spielt seit 2003 eigentlich keine Rolle mehr. Die bis dahin geltende 15 Stunden-Grenze wurde ersatzlos gestrichen. Allerdings wurde mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wieder indirekt eine Stundengrenze von 10 Wochenstunden eingeführt.

Mindestlohn	Geringfügigkeitsgrenze
ab 1. 1. 2025 = 12,82 EUR	=> 556,00 EUR
ab 1. 1. 2026 = 13,90 EUR	=> 603,00 EUR
ab 1. 1. 2027 = 14,60 EUR	=> 633,00 EUR

2.3 Kurzfristige Beschäftigung Kurzfristig ist eine Beschäftigung immer dann, wenn sie von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist. Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt dabei keine Rolle.

Bei der Beurteilung, ob bei der Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen ausgegangen wird, war früher die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage, an denen eine Beschäftigung ausgeübt wurde, ausschlaggebend.

Mit höchstrichterlicher Entscheidung (BSG-Urteil vom 24. November 2020, Az. B 12 KR 34/19 R) wurde im Jahr 2020 von dieser Regelung Abstand genommen und die Zeitgrenzen von drei Monaten und 70 Arbeitstagen werden seither als **gleichwertige** Alternativen behandelt. Ob wöchentlich nun an drei, vier oder fünf Arbeitstagen gearbeitet wird, spielt bei der Beurteilung der Zeitgrenze keine Rolle mehr.

Es gilt das Günstigkeitsprinzip, bei dem im Voraus auf über drei Monate befristete Beschäftigungen auch dann noch

versicherungsfrei sind, wenn sie die Zeitgrenze von 70 Arbeitstagen nicht übersteigen. Bei Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft gilt seit 2026 eine besondere Regelung. Hier sind es 15 Wochen oder 90 Arbeitstage.

Mehrere kurzfristige Beschäftigungen sind bei der Prüfung der Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen zusammenzurechnen. Bei der Addition mehrerer Beschäftigungen wird anstelle des Drei-Monats-Zeitraums mit Kalendertagen gerechnet. Volle Kalendermonate sind dabei mit 30 Kalendertagen zu zählen und die gesamte Zeitgrenze beträgt 90 Kalendertage. Für den Fall, dass ein Zeitraum keinen vollen Kalendermonat umfasst, aber einen Zeitmonat, wird dieser ebenfalls mit 30 Kalendertagen berechnet. Der Drei-Monats-Zeitraum wird somit nur bei einer zusammenhängenden Beschäftigung für die Beurteilung herangezogen.

Hinweis Als Arbeitgeber sind Sie auch dazu verpflichtet, Angaben zum Krankenversicherungsschutz und die Steuer-Identifikationsnummer Ihrer geringfügig Beschäftigten im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Dazu später mehr in Kapitel 7.

Folie 4 Geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Eine Ausnahme bildet die Rentenversicherung, hier besteht seit 2013 grundsätzlich Versicherungs- und somit auch Beitragspflicht. Beschäftigte haben allerdings die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Die Befreiung ist beim Arbeitgeber zu beantragen und entbindet den geringfügig Beschäftigten von der Beitragszahlung. Vom Arbeitgeber sind Pauschalbeiträge zur Kranken- (13 Prozent) und Rentenversicherung (15 Prozent) zu zahlen.

Ab Juli 2026 besteht die – einmalige – Möglichkeit, auf eine bereits zuvor ausgesprochene und umgesetzte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wieder zu verzichten. Auch hierfür ist lediglich eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber erforderlich.

Beziehen geringfügig Beschäftigte wie Ute Bentheim (64) eine Altersvollrente, so besteht seit Einführung des Flexirentengesetzes Rentenversicherungspflicht, bis das Regelalter erreicht ist. Da Ute B. das Regelalter noch nicht erreicht hat, ist sie rentenversicherungspflichtig, kann sich aber durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber davon befreien lassen.

Folie 5 Die Altersgrenze für die Regelaltersrente wird seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Dies wird dann im Jahre 2031 sein. Ein früherer Renteneintritt ist zwar möglich, wird aber mit Abschlägen belegt.

Wie schon zuvor beschrieben, hängen Versicherungspflicht bzw. -freiheit in der Rentenversicherung bei beschäftigten Altersvollrentnern vom Geburtsjahrgang ab. Eine Übersicht der Regelaltersgrenze für langjährig Versicherte finden Sie in der Anlage 1 am Ende der Unterlagen auf Seite 92.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird der beschäftigte Altersvollrentner versicherungsfrei in der Rentenversicherung (RV) und muss keine RV-Beiträge mehr entrichten. Lediglich die durch den Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeiträge fallen weiterhin an.

Der Beschäftigte hat allerdings die Möglichkeit, weitere rentnerhöhende Ansprüche zu erwerben, indem er auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Hierzu ist ein entsprechender Antrag beim Arbeitgeber zu stellen.

Diesen Antrag finden Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2046132 oder in der Anlage 2 auf Seite 93 am Ende dieser Teilnehmerunterlage.

Sie haben bereits erfahren, unter welchen Voraussetzungen geringfügige Beschäftigungen von Rentnern versicherungsfrei sind und welche besonderen Bestimmungen aufgrund des Flexirentengesetzes für beschäftigte Altersrentner mit Erreichen der Regelaltersgrenze gelten. Die allgemeingültigen Geringfügigkeitsregelungen gelten aber nicht für alle Beschäftigten. So treffen die Bestimmungen zur Versicherungsfreiheit nicht auf Beschäftigungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung (Ausbildungsverhältnisse), auf ein freiwilliges, soziales, kulturelles oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst, Kurzarbeit oder weitere besondere Beschäftigungsverhältnisse (wie zum Beispiel bei stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben) zu.

Weitere Besonderheiten bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären Werden bei ein und demselben Arbeitgeber mehrere Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt – hierbei spielt es keine Rolle, ob diese geringfügig sind oder nicht –, so werden diese als ein Beschäftigungsverhältnis betrachtet.

Gelegentlich übt ein Beschäftigter aber mehrere (geringfügige) Beschäftigungen in unterschiedlichen Unternehmen aus. Ist dies der Fall, so werden diese Beschäftigungen zusammengerechnet. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen neben einer nicht geringfügigen (Haupt-) Beschäftigung bleibt bei der Zusammenrechnung die zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung außer Betracht. In der Arbeitslosenversicherung werden geringfügige und nicht geringfügige Beschäftigungen grundsätzlich nicht zusammengerechnet.

Für geringfügig entlohnte beschäftigte Rentner (und auch Nicht-Rentner) hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten.

Der Beschäftigte muss in der Rentenversicherung zusätzlich noch Beiträge zahlen, wenn kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt wurde. In der Krankenversicherung fallen Pauschalbeiträge an, wenn der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

In der Krankenversicherung betragen die Pauschalsätze 13 Prozent und in der Rentenversicherung 15 Prozent vom Arbeitsentgelt. Der Arbeitnehmerbeitrag bei Rentenversicherungspflicht beträgt zusätzlich 3,6 Prozent.

Arbeitgeber können die Art der Besteuerung selbst festlegen. Bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann der Arbeitgeber zwischen der Pauschalversteuerung mit zwei Prozent oder der individuellen Versteuerung nach der Lohnsteuerklasse des Beschäftigten entscheiden.

Der Arbeitgeber ist auch für die ordnungsgemäße Abgabe der Meldungen und die Abführung der Beiträge des geringfügig Beschäftigten an die Minijob-Zentrale verantwortlich.

Rentner mit geringfügiger Beschäftigung

Beispiel 1: Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Ute B. arbeitet 9 Std./Woche für 603 EUR/Monat

- Entgeltgrenze **nicht** überschritten
- Beschäftigung geringfügig entlohnt →
KV-, PV- und ALV-**frei**
- RV-**Pflicht** (Antrag auf Befreiung möglich!)

Hinweis | 603-EUR-Beschäftigung max. 10 Std./Woche bei Mindestlohn – sonst weniger.



Rentner mit geringfügiger Beschäftigung

Beispiel 2: Zusätzliche betriebliche Altersversorgung

Ute B. arbeitet 9 Std./Woche für 663 EUR/Monat,
60 EUR betr. AV enthalten

Beschäftigung ist geringfügig entlohnt
(663 EUR – 60 EUR = 603 EUR)

Hinweis | BAV steuerfrei (< 8 % BBG RV) und
sv-beitragsfrei (< 4 % BBG RV)



Folie 6 Welche Auswirkungen die zuvor beschriebenen Besonderheiten auf das Beschäftigungsverhältnis von Ute Bentheim (64) haben, wird in den nachfolgenden Beispielen beschrieben:

Beispiel 1 Ute Bentheim (64) ist seit dem 1. Juni 2026 Rentnerin und arbeitet weiterhin für die Spedition Fahrmann, allerdings nun ab dem 15. September 2026 nur noch in Teilzeit, um mehr Zeit für ihre Enkel zu haben.

An zwei Tagen in der Woche arbeitet Ute B. vormittags von 8.00 Uhr bis 12.45 Uhr, einschließlich 15-minütiger Pause, wöchentlich insgesamt neun Stunden. Das Arbeitsentgelt beträgt dafür monatlich 603 Euro.

Beurteilung: Da das Arbeitsentgelt von Ute B. die geltende Verdiensthöchstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 603 Euro im Monat nicht überschreitet, ist die Beschäftigung versicherungs- und beitragsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung (RV) besteht Versicherungspflicht, da Ute B. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat. Sie hat aber die Möglichkeit, sich auf Antrag von der RV-Pflicht befreien zu lassen.

Hinweis Auch wenn die wöchentliche Arbeitszeit bei der Beurteilung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung seit 2003 keine Rolle mehr spielt, wurde mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns indirekt wieder eine Stundengrenze gesetzt. Denn die Entgeltgrenze für die Minijobs wird ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden unter Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns berechnet. Dadurch führt eine wöchentliche Arbeitszeit von regelmäßig mehr als zehn Stunden automatisch zu einem Überschreiten der Entgeltgrenze.

Beispiel 2 (Folie 7) Sachverhalt wie vorstehend, ab 1. November 2026 erhöht sich das Arbeitsentgelt von Ute B. um 60 Euro auf nun 663 Euro monatlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ändert sich dabei nicht. Ute B. bittet ihren Arbeitgeber, einen Teil ihres Gehaltes umzuwandeln und in ihre betriebliche Altersvorsorge (bAV) einzuzahlen.

Die Firma Fahrmann hat für die Umsetzung der bAV ihrer Beschäftigten einen Pensionsfonds gewählt. Hierdurch können jährlich bis zu acht Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG RV) steuerfrei umgewandelt werden. Dies sind im Jahr 2026 bis zu 8.112 Euro. Außerdem sind bis zu vier Prozent (der BBG RV) beitragsfrei in der Sozialversicherung. Beitragsfrei sind somit 4.056 Euro pro Jahr.

Beurteilung: Die Betriebsrente ist mit dem persönlichen Steuersatz als „sonstige Einkünfte“ von Ute B. nachgelagert zu versteuern. Ihr Vorteil: Im Ruhestand kommt häufig ein niedrigerer Steuersatz zum Zuge. Da die bAV bis zu den Höchstgrenzen steuer- und sozialversicherungsfrei ist, wird die Gehaltsumwandlung von 60 Euro bei Ute B. nicht auf die Höchstgrenze für die Beurteilung der geringfügig entlohnten Beschäftigung angerechnet. Die Beschäftigung von Ute B. bleibt somit weiterhin versicherungs- und beitragsfrei (Ausnahme RV), da sie weiterhin geringfügig entlohnt ausgeübt wird.

Beispiel 3 Folie 8 Nachdem Ute B. bereits über drei Monate seit Rentenbeginn für die Spedition Fahrmann geringfügig entlohnt beschäftigt ist, möchte sie sich künftig nun ganz der Familie widmen und kündigt im gegenseitigen Einverständnis die Beschäftigung zum 31. Dezember 2026. Auf Bitten ihres Chefs hilft sie aber weiterhin bei Bedarf als Urlaubsvertretung aus.

Die erste von vornherein befristete Vertretung ist für das Frühjahr 2027 vorgesehen.

Es wurde Folgendes vereinbart:

Urlaubsvertretung:	1.3. bis 15.4.2027
Wöchentliche Arbeitszeit:	40 Stunden
Monatliches Entgelt:	2.300 Euro

Beurteilung: Die Beschäftigung von Ute B. ist in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- und beitragsfrei. Es handelt sich um eine kurzfristige Beschäftigung, die im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht länger als drei Monate ausgeübt wird. Die wöchentliche Arbeitszeit und das monatliche Entgelt bleiben bei der Beurteilung der kurzfristigen Beschäftigung außer Betracht.

Allerdings ist die Beschäftigung nur dann versicherungs- und beitragsfrei, wenn sie **nicht** berufsmäßig ausgeübt wird. Dies wäre aber der Fall, wenn die Beschäftigung für Ute B. nicht mehr von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung wäre.

Hier ist nicht von einer Berufsmäßigkeit auszugehen, da nach ihrem Rentenbeginn zuvor nur geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt wurden und der Charakter einer Erwerbsmäßigkeit fehlt. Auch von einer Fortsetzung der bisherigen (Dauer-)Beschäftigung kann nicht ausgegangen werden, da zwischen dem Ende der geringfügig entlohnten Beschäftigung und der befristeten kurzfristigen Beschäftigung mindestens zwei Monate Unterbrechung liegen.

Hinweis Weitere Informationen zur Beurteilung der Berufsmäßigkeit bei kurzfristigen Beschäftigungen finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037832.

2.4 Midijob Folie 9 Übersteigt das Arbeitsentgelt des beschäftigten Rentners die Entgeltgrenze für Minijobber von derzeit 603 Euro, dann besteht Versicherungs- und Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Der Beschäftigte hat allerdings als sogenannter „Midijobber“ bis zu einem Arbeitsentgelt von derzeit 2.000 Euro nur einen reduzierten Beitrag zu leisten. Zur Berechnung des beitragspflichtigen Teils des Arbeitsentgelts ist eine besondere Formel zu nutzen. Das auf diese Art ermittelte verminderte Arbeitsentgelt dient dann als Grundlage für die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in den einzelnen Versicherungszweigen.

In einem weiteren Schritt wird der Beitragsanteil des Arbeitnehmers über eine weitere andere Formel berechnet und vom zuvor ermittelten Gesamtsozialversicherungsbeitrag abgezogen. Der Arbeitgeber trägt die Differenz zum Gesamtbetrag.

Der Einkommensbereich von 603,01 Euro bis 2.000 Euro wird als Übergangsbereich bezeichnet.

Exkurs Faktor F und Vereinfachte Formel

Zur Berechnung des zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts für die Beitragsberechnung im Übergangsbereich benötigt der Arbeitgeber neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt den sogenannten „Faktor F“.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) legt jährlich den „Faktor F“ fest, welcher seit dem 1. Januar 2026 bei 0,6619 liegt. Die besonderen Formeln lauten:

Formel 1 (Berechnung fiktives Arbeitsentgelt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge)

$$BE = F \times G + \left(\frac{2.000}{2.000 - G} - \frac{G}{2.000 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

Formel 2 (Berechnung fiktives Arbeitsentgelt für den Arbeitnehmer)

$$BE = \left(\frac{2.000}{2.000 - G} \right) \times (AE - G)$$

Dabei haben die Buchstaben in den Formeln folgende Bedeutung:

BE = beitragspflichtiges Entgelt

F = Faktor F

G = Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze)

AE = Arbeitsentgelt (tatsächliches)

Zur Vereinfachung der Berechnung können auch die verkürzten Formeln genutzt werden. In der Regel wird die Berechnung automatisch von den Entgeltabrechnungsprogrammen durchgeführt.

Vereinfachte Formeln für 2026:

Formel 1 (Berechnung fiktives Arbeitsentgelt für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge)

$$1,145937223 \times AE - 291,874445240$$

Formel 2 (Berechnung fiktives Arbeitsentgelt für den Arbeitnehmer)

$$1,431639227 \times AE - 863,278453830$$

Hinweis Weitere Informationen zu Minijobs, Übergangsbereich und kurzfristigen Beschäftigungen (Saisonarbeit) finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037832.

Beschäftigte Altersrentner

Auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze arbeiten manche Personen aus den unterschiedlichsten Gründen weiter.

3



Grit Lieskens ist Altersrentnerin und hat ihre Regelaltersgrenze bereits vor einiger Zeit erreicht. Da ihr ihre Tätigkeit immer besonders viel Spaß gemacht hat und sie in ihrer bisherigen Firma weiter gebraucht wird, arbeitet sie immer noch ganztags in der Kreativabteilung bei der Günther AG.

Beschäftigte sind versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt sind. Dieser Grundsatz gilt auch für beschäftigte Rentner und Pensionäre. Arbeitgeber haben die versicherungsrechtliche Beurteilung durchzuführen und die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen. Es sind aber je nach Rentenart in einzelnen Versicherungsbereichen Besonderheiten zu beachten.

Beschäftigte Altersvollrentner

Vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Grit L., Altersvollrentnerin, KV-/PV-pflichtig, RV-/ALV-frei, da Regelaltersgrenze erreicht

Achtung | Altersgrenze für Regelaltersrente zw. 2012 und 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben

Flexirentengesetz | Informationen finden Sie unter der Suchnummer **2036298**



Beschäftigte Altersvollrentner

Vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze

		KV	RV	ALV	PV
Altersvollrente	Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze	Pflicht erm. Beitrag* = kein KG	Pflicht voller Beitrag	Pflicht voller Beitrag	Pflicht voller Beitrag***
	Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze	Pflicht erm. Beitrag* = kein KG	Freiheit nur AG-Beitrag**	Freiheit nur AG-Beitrag	Pflicht voller Beitrag***

* + Zusatzbeitrag

** Verzicht auf RV-Freiheit möglich

*** + Kinderlosen-Zuschlag, ggf. – Beitragsabschlag bei mehreren Kindern

3.1 Versicherungspflicht Folie 10 Auch Grit Lieskens (68) ist als Altersvollrentnerin (Regelaltersgrenze überschritten) von diesen Besonderheiten betroffen, da sie weiterhin als Grafikerin für die Firma Günther AG ganztags tätig ist. Dies möchte sie gerne so lange wie möglich weitermachen, da ihr die Arbeit viel Spaß macht.

Grundsätzlich unterliegt Grit L. in ihrer Tätigkeit der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, da sie gegen Entgelt beschäftigt ist.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze – sie ist Jahrgang 1957 – hat sich das jedoch für Grit L. geändert. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung ist sie seit diesem Ereignis als beschäftigte Altersvollrentnerin versicherungsfrei. Beitragspflichtig bleibt sie – wie bisher – in der Kranken- und Pflegeversicherung. Hier zahlt sie in der Krankenversicherung nur noch den ermäßigten Beitrag, da sie als Altersvollrentnerin keinen Anspruch auf Krankengeld mehr hat.

Bereits im Kapitel 2 „Rentner mit geringfügiger Beschäftigung“ sind wir auf Folie 5 auf die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen für die Regelaltersrente von 2012 bis 2029 eingegangen. Somit gilt für alle ab dem Jahrgang 1964 Geborenen die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Eine Altersvollrente mit Erreichen des Regelalters ist frühestens ab dem Jahr 2031 für diesen Jahrgang möglich. Weiterhin erhalten bleibt die Möglichkeit, mit Abschlägen auch vor Erreichen des Regelalters in Rente zu gehen.

3.2 Verzicht auf Versicherungsfreiheit Unter bestimmten Voraussetzungen kann es nicht nur für Grit L. vorteilhaft sein, weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen, um damit die schon bestehenden Rentenansprüche zu erhöhen. Hierzu muss jedoch die bestehende Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung aktiv gegenüber dem Arbeitgeber abgewählt werden.

Eine Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit finden Sie im Anhang 2 auf Seite 93 oder unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2046132.

Die Arbeitgeberin von Grit L., die Firma Günther AG, hat allerdings ihren Beitragsanteil trotz Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Weitere Informationen zum Flexirentengesetz finden Sie auch unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2036298.

Wie im Fall von Grit L. bereits zuvor beschrieben, besteht für Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Folie 11 Beiträge zur Krankenversicherung fallen für den Beschäftigten nur noch ermäßigt an, da kein Anspruch mehr auf Krankengeld besteht. Zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sind nur vom Arbeitgeber Beiträge zu zahlen (Ausnahme: Der Beschäftigte wählt die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ab und zahlt zusätzlich seinen Anteil).

Ist hingegen die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, so besteht Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung. Aber auch hier fällt nur der ermäßigte Beitrag zur Krankenversicherung an, da aufgrund der Altersrente kein Krankengeldanspruch mehr besteht.

Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung sind vom beschäftigten Rentner weiterhin in voller Höhe – nicht ermäßigt – zu zahlen. Allerdings trägt die Rentenversicherung wie sonst auch die Hälfte des Zusatzbeitrages. Das gilt auch für den Kinderlosen-Zuschlag in der Pflegeversicherung.

Beschäftigte Altersvollrentner

Besonderheiten Rentenversicherung

Altersvollrente

Versicherungspflicht

Bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze

Hinweis | Gleiche Regelungen im Versicherungs-/Beitragsrecht wie vor Bezug einer Altersrente (oder neben Altersteilrente)

Beschäftigte Altersvollrentner

Verzicht auf Versicherungsfreiheit

Altersvollrentner mit Beschäftigung

ab Monat **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze

Eintritt RV-Freiheit =>

nur AG-Beitrag mit 9,3 % =>

keine zusätzlichen Rentenanwartschaften

Bei Verzicht =>

RV-Pflicht =>

AN/AG-Beitrag mit je 9,3 % =>

zusätzliche Rentenanwartschaften

Folien 12 und 13 Ein beschäftigter Altersvollrentner kann mit Ablauf des Monats des Erreichens seiner Regelaltersgrenze auf die einsetzende Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und er kann weiterhin rentensteigernde Beitragszahlungen leisten. Wieviel dies dem einzelnen Beschäftigten bringt, ist natürlich vom Einzelfall abhängig.

Bei Nichtinanspruchnahme einer Altersrente beträgt der Rentenzuschlag für jeden Monat 0,5 Prozent. Somit wirkt sich eine Aufschiebung der Rente um ein Jahr mit einem Zuschlag von sechs Prozent aus. Ist die Regelaltersgrenze erreicht, ohne dass ein Rentenantrag gestellt wird, tritt Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung ein. Hier ist dann nur noch der Arbeitgeberanteil zu zahlen. Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Hinweis Die folgenden Beispiele sind nicht in der Präsentation enthalten. Sie sollen als weiteres Anschauungsmaterial dienen.

Beispiel (ohne Folie) Hätte Grit L. erst ein Jahr nach Erreichen ihrer Regelaltersgrenze ihre Altersrente in Anspruch genommen, so würde sich dies um 6 Prozent rentensteigernd auswirken (12 Monate x 0,5 Prozent).

- Rentenhöhe mit Erreichen der Regelaltersgrenze: 1.500 Euro
- Rentenzuschlag plus 6 Prozent: 90 Euro
- Rentenhöhe bei Aufschiebung der Rente um ein Jahr: 1.590 Euro

Zu bemerken ist allerdings auch, dass die Aufschiebung der Altersrente um ein Jahr einem Verlust von nicht bezogener Rente in Höhe von 18.000 Euro gegenübersteht.

Besonderheiten beim Erwerb von Rentenanwartschaften sind auch für den Fall zu berücksichtigen, dass eine Beschäftigung oder eine versicherungspflichtige Selbstständigkeit mit einer Altersvollrente zusammentrifft. Zu den versicherungspflichtigen Selbstständigen zählen beispielsweise Lehrer, Hebammen, Künstler und Publizisten oder Selbstständige mit einem einzigen Auftraggeber.

Für Beschäftigte und selbstständig Tätige, die zum ersten Mal eine Altersvollrente beziehen und die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, tritt Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein. Somit werden in der Rentenversicherung weiterhin Anwartschaftszeiten erworben. In dieser Phase ist auch keine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Erst mit Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze tritt Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung und auch in der Arbeitslosenversicherung ein. Eine rentenerhöhende Anwartschaft kann es ab diesem Zeitpunkt ohne aktives Zutun des Rentners nicht mehr geben. Es sei denn, der Beschäftigte bzw. Selbstständige verzichtet auf die Rentenversicherungsfreiheit. Der Verzicht ist vom Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären. Selbstständige müssen diese Erklärung direkt beim Rentenversicherungsträger abgeben.

Exkurs Altersvollrente und Minijob Geringfügig entlohnte beschäftigte Altersvollrentner sind versicherungsfrei in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Nur in der Rentenversicherung tritt seit 2013 Versicherungspflicht ein (siehe auch Kapitel 2.2 „Geringfügig entlohnte Beschäftigung“). Der Beschäftigte trägt in diesem Fall die Differenz zwischen dem Arbeitgeberpauschalbeitrag und dem vollen Rentenversicherungsbeitrag allein. Hierdurch erwirbt der geringfügig entlohnte Altersvollrentner zusätzliche Anwartschaftszeiten in der Rentenversicherung.

Für geringfügig entlohnte beschäftigte Altersvollrentner ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht erforderlich – die Versicherungspflicht endet automatisch. Erreicht ein geringfügig entlohnter beschäftigter Rentner die Regelaltersgrenze, tritt kraft Gesetzes Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ein (§ 5 Absatz 4 Nr. 1 SGB VI). Er kann aber – wie andere Arbeitnehmer auch – auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten und weiterhin seinen Beitragsanteil entrichten. Der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers ist in jedem Fall zu entrichten.

Hinweis zur Rentensteigerung bei geringfügigen Beschäftigungen Die Zahlung von vollen Rentenversicherungsbeiträgen kann sich auch bei einem Minijob lohnen. Bei einem durchschnittlichen Verdienst von 603 Euro erhöht sich die monatliche Rente um ca. 6 Euro. Das ist nicht der einzige Vorteil, denn auch bei einem Minijob werden vollwertige Rentenversicherungsbeiträge gezahlt, die als Pflichtbeiträge für die Wartezeit für Altersrenten berücksichtigt werden – auch für die Möglichkeit, als langjährig Versicherter früher in Rente zu gehen.

Folie 14 Ebenfalls werden Anwartschaftszeiten erworben, wenn Beschäftigte Kinder erzogen haben bzw. erziehen. Angerechnet werden für alle vor 1992 geborenen Kinder insgesamt 30 Monate und für ab 1992 geborene Kinder 36 Monate Kindererziehungszeiten. Bekannt ist diese Form von Anwartschaften als „Mütterrente“. Diese gilt auch für Bestandsrentner und wird von der DRV ohne Antrag automatisch berechnet und ausgezahlt.

Hinweis Ab 2027 soll die Mütterrente ausgeweitet und alle Kinder gleichgestellt werden.

Hinweis Diese Regelung findet auch Anwendung auf Personen, welche eine beamtenrechtliche Versorgung und die Regelaltersgrenze erreicht haben, auch wenn sie nie gesetzlich rentenversichert waren.

Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer als Angehöriger eine pflegebedürftige Person pflegt, zahlt die Pflegekasse in der Regel Beiträge zur Rentenversicherung. Voraussetzung ist allerdings, dass

- keine regelmäßige Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Stunden in der Woche ausgeübt wird,
- die pflegebedürftige Person mindestens Pflegegrad 2 hat,
- die Pflege in der häuslichen Umgebung stattfindet und
- die Pflege mindestens 10 Stunden verteilt auf wenigstens zwei Tage pro Woche ausmacht.

Bezieht der Arbeitnehmer neben seiner Erwerbstätigkeit zusätzlich noch eine Altersvollrente (zum Beispiel als langjährig Versicherter nach 45 Beitragsjahren) und hat er die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, so tritt für die Erwerbstätigkeit in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungspflicht ein.

Die daraus resultierenden Rentenanspruchszeiten werden dann noch zu den Beitragszahlungen der Pflegekasse hinzugerechnet.

Bestimmte Personengruppen haben die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Grundsätzlich trifft dies für jeden in Deutschland Lebenden zu, der mindestens 16 Jahre alt ist und noch keine Altersvollrente wegen Erreichen der Regelaltersgrenze bezieht.

Dies gilt allerdings nicht, wenn bereits eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht.

Folie 15 Da beschäftigte Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, scheidet somit parallel dazu eine freiwillige Beitragszahlung aus. Wer jedoch in keinem Beschäftigungsverhältnis steht und eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eine Altersteilrente bezieht, kann freiwillige Beitragszahlungen leisten. Eine Berücksichtigung derartiger zusätzlicher Beitragszahlungen erfolgt aber erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Freiwillige Beitragszahlungen in der Rentenversicherung sind somit vor allem für Selbstständige, Freiberufler oder nicht erwerbstätige Erwachsene interessant.

Folie 16 Altersrentner können statt einer Vollrente auch eine Teilrente wählen. Diese muss mindestens 10 Prozent und darf höchstens 99 Prozent einer Vollrente betragen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Regelaltersgrenze bereits erreicht wurde oder nicht. Durch die Möglichkeit der Teilrente soll der gleitende Übergang von einer Beschäftigung in den Ruhestand erleichtert werden. Erworbene Entgeltpunkte wirken sich mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, rentenerhöhend aus.

Bezieher von Altersteilrenten sind vor Erreichen der Regelaltersgrenze in ihrer Beschäftigung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze bleibt der Altersteilrentner versicherungspflichtig in der Kranken- und Rentenversicherung.

In der Arbeitslosenversicherung endet für Bezieher von Altersteilrenten ab Erreichen der Regelaltersgrenze die Versicherungspflicht. Genauer gesagt besteht mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte die Regelaltersgrenze erreicht, Versicherungsfreiheit und es sind keine Pflichtbeiträge mehr vom Beschäftigten zu zahlen. Dies gilt allerdings nicht für den Arbeitgeber. Dieser muss weiterhin seinen Anteil zur Arbeitslosenversicherung leisten.

In der Pflegeversicherung kommt auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze zum vollen Pflichtbeitrag für den Beschäftigten gegebenenfalls noch der allein vom Beschäftigten zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose hinzu.

Hinweis Seit 2005 müssen alle kinderlosen Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag zahlen. Davon ausgenommen sind Kinderlose, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, und Versicherte bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Seit Juli 2023 erhalten Eltern mit mehr als einem Kind unter 25 Jahren einen Bonus in Form eines Beitragsabschlags.

3.3 Berufsständisch Versorgte Eine Besonderheit gilt für berufsständisch Versorgte, den sogenannten kammerfähigen freien Berufen, wie Ärzte, Apotheker oder Rechtsanwälte. Berufsständisch Versorgte können sich von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten ihrer berufsständischen Versorgung befreien lassen. Erreicht der Beschäftigte nun die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Regelaltersgrenze, so endet die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und es tritt Versicherungsfreiheit ein.

Dies hat zur Folge, dass der Beschäftigte gegebenenfalls weiterhin Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen hat, falls die Regelaltersgrenze für die Altersrente bei der für ihn zuständigen Versorgungseinrichtung noch nicht erreicht wurde. Die Regelaltersgrenzen können auseinanderfallen. Sie hängen von der Satzung der einzelnen Versorgungseinrichtung ab. Erst wenn auch die Regelaltersgrenze für die berufsständische Altersrente erreicht ist, sind für Tätigkeiten des Beschäftigten jenseits dieser Grenze von seinem Arbeitgeber Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (nur der Arbeitgeberanteil). Der Beschäftigte zahlt ab diesem Zeitpunkt keine Beiträge mehr.

Die Versorgungskammern können die stufenweise Erhöhung des Renteneintrittsalters auch abweichend von der gesetzlichen Regelung mittels Satzung regeln.

Beispiel Bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe tritt das Regelalter ab den Jahrgängen 1960 mit 67 Jahren ein, also später als in der gesetzlichen Rentenversicherung 66+4 Monate.

Hinweis Der überwiegende Teil der Versorgungseinrichtungen hat eine Anpassung der Regelaltersgrenze analog der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen (vgl. dazu auch Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 2011 – 6 C 11098/11).

Fortsetzung des Beispiels Bei dem vorgenannten Beispiel ergibt sich folgendes Problem: Der Betroffene ist mit 66+4 Monaten (Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreit, sondern rentenversicherungsfrei.

Der Arbeitgeber hätte eigentlich ab diesem Zeitpunkt den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Zudem müsste nun der Beschäftigte für 8 Monate (66+4M → 67) bis zum Erreichen des Regelalters in der berufsständischen Versorgung den kompletten Beitrag zu dieser allein zahlen, da der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet ist, den Arbeitgeberzuschuss zu leisten.

Hinweis Die Deutsche Rentenversicherung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben sich geeinigt, dass der Arbeitgeberzuschuss weiter zu zahlen ist und im Gegenzug der Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung wegfällt, (vergleiche Besprechungsergebnis der Spitzenverbände zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28. Februar 2019, Punkt 15).



4

Sonstige Rentner in Beschäftigung

Neben den bereits behandelten Rentnergruppen gibt es auch weitere Rentenformen, auf die auf den folgenden Seiten eingegangen wird.

Der Vollständigkeit halber wollen wir hier auch noch auf die Erwerbsminderungsrentner sowie die Hinterbliebenenrentner (Witwen-/Witwer- und Waisenrentner) und die Erziehungsrentner eingehen.

Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf den Erwerbsminderungsrentnern, weil sich für die Hinterbliebenenrentner keine Besonderheiten im Versicherungs- und Beitragsrecht ergeben.

Bevor es zu einer Verrentung wegen Erwerbsminderung kommt, versucht die Rentenversicherung zuerst die Erwerbsfähigkeit des Beschäftigten durch eine medizinische oder berufliche Rehabilitation zu verbessern oder wiederherzustellen, damit dieser seinen Lebensunterhalt wieder/weiter selbst bestreiten kann. Gelingt dies nicht, ist die Erwerbsminderungsrente das letzte Mittel.

Grundvoraussetzungen für deren Bezug sind eine Mindestversicherungszeit in der Deutschen Rentenversicherung von fünf Jahren (allgemeine Wartezeit) und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung die Zahlung von Pflichtbeiträgen für mindestens drei Jahre.

Sonstige Rentner in Beschäftigung

Beispiel Erwerbsminderungsrentner

Arbeitsverhältnisse von Hanna (5 Std./Tag) und Ernst T. (2 Std./Tag), beide erhalten Erwerbsminderungsrente

- Als Bezieher einer **Erwerbsminderungsrente** beide grds. in vollem Umfang versicherungspflichtig
- **Besonderheit: keine** AV-Beiträge bei voller Erwerbsminderungsrente

Hinweis | Weitere Details zu unterschiedlichen Rentenarten siehe firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2037840**



Sonstige Rentner in Beschäftigung

Erwerbsminderungsrentner

		KV	RV	ALV	PV
Erwerbsminderungsrente	teilweise Erwerbsminderung	Pflicht voller Beitrag*	Pflicht voller Beitrag	Pflicht voller Beitrag	Pflicht voller Beitrag**
	volle Erwerbsminderung	Pflicht erm. Beitrag* = kein KG	Pflicht voller Beitrag	Freiheit auch kein AG-Beitrag	Pflicht voller Beitrag**

* + Zusatzbeitrag

** + Kinderlosen-Zuschlag; ggf. – Beitragsabschlag bei mehreren Kindern

4.1 Erwerbsminderungsrentner Folie 17 Für den Fall, dass ein Beschäftigter aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine volle Arbeitsleistung zu erbringen, tritt häufig eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ein. Entscheidend ist dabei, dass der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze **noch nicht** erreicht hat.

Von einer teilweisen Erwerbsminderung spricht man, wenn der Arbeitnehmer nach seinen gesundheitlichen Möglichkeiten eine Arbeitsleistung von mindestens drei, aber nur noch unter sechs Stunden täglich erbringen kann.

Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist die Leistungsfähigkeit auf weniger als drei Stunden täglich gemindert. Da Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente keinen Anspruch auf Krankengeld mehr haben, sind für diese nur noch ermäßigte Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten. Zur Arbeitslosenversicherung sind keine Beiträge mehr abzuführen. Dies gilt auch für den Arbeitgeberanteil.

Auch bei Hanna (62) und Ernst Trautmann (63) liegen aufgrund von Erkrankungen Minderungen in ihrer Leistungsfähigkeit vor, die es ihnen nur noch eingeschränkt ermöglichen, für einen befreundeten Unternehmer tätig zu bleiben. Ernst T. kann nur noch ein bis zwei Stunden täglich seiner Arbeit nachgehen und erhält eine **volle** Erwerbsminderungsrente aufgrund seines Rückenleidens. Auch Hanna T. ist durch ihre Herzerkrankung leistungsgemindert in ihrer Arbeit, allerdings vom Stundenumfang nicht so stark eingeschränkt wie ihr Ehemann. Sie arbeitet noch fünf Stunden täglich in der Buchhaltung der Firma Keyser. Auch Hanna T. erhält eine Rente von der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgrund ihrer **teilweisen** Erwerbsminderung.

Als Bezieher von Erwerbsminderungsrenten sind die Beschäftigungsverhältnisse von Hanna T. sowie auch von Ernst T. in vollem Umfang versicherungspflichtig, da beide gegen Entgelt beschäftigt sind.

Eine Besonderheit gilt für Herrn Trautmann, der aufgrund seiner vollen Erwerbsminderungsrente keine Beiträge mehr zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen braucht. Dies gilt ebenfalls für den Arbeitgeberanteil. In der Krankenversicherung fällt für ihn als Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente nur noch der ermäßigte Beitrag an, da kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

Hinweis Weitere Details zu unterschiedlichen Rentenarten siehe auch unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2037840**.

Folie 18 Zusammenfassung zur Erwerbsminderungsrente Beschäftigte Bezieher von Renten wegen **teilweiser** Erwerbsminderung – also deren Leistungsfähigkeit mindestens drei, jedoch unter sechs Stunden täglich beträgt – sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung voll versicherungspflichtig.

Wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung – die Leistungsfähigkeit ist auf weniger als drei Stunden täglich gemindert – bezogen, besteht bei Beschäftigung Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Der Bezug der vollen Erwerbsminderungsrente hat zur Folge, dass in der Krankenversicherung nur noch der ermäßigte Beitrag zu zahlen ist, weil der Krankengeldanspruch entfällt. In der Arbeitslosenversicherung besteht hingegen Beitrags- und Versicherungsfreiheit. Die Beitragsfreiheit gilt hier auch für den Arbeitgeber. Er braucht ebenfalls keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. In der Arbeitslosenversicherung besteht ausnahmsweise ebenfalls Versicherungspflicht für den Fall, dass die Agentur für Arbeit keine Leistungsminderung festgestellt hat und der Beschäftigte weiterhin dauerhaft der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze haben auch die bisherigen Erwerbsminderungsrentner in der Regel einen Anspruch auf Altersvollrente. Dies ergibt sich aus § 43 SGB VI. Die Altersvollrente muss allerdings gesondert beantragt werden.

Besonderheiten sind bei den Hinzuverdiensten zu beachten, auf die wir im Kapitel 5 noch näher eingehen werden.

4.2 Hinterbliebenen- und Erziehungsrentner Folie 19 Der Verlust eines geliebten Menschen ist für alle Betroffenen ein schwerer Schicksalsschlag, der auch oft wirtschaftliche Folgen mit sich bringt. Renten für Witwen, Witwer und Waisen können zumindest den finanziellen Verlust etwas mildern.

Ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente entsteht aber nur, wenn der verstorbene Hauptversicherte mindestens fünf Jahre Beiträge in die Deutsche Rentenversicherung eingezahlt oder einen anderweitigen Anspruch zum Beispiel durch Arbeitsunfall erworben hat. Außerdem spielt es eine Rolle, in welchem Verhältnis man zum verstorbenen Hauptversicherten gestanden hat. Hinterbliebenenrenten werden somit, bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen, für Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaften und Kinder bis maximal 27 Jahren gewährt. Unter bestimmten Umständen können auch geschiedene Partner einen Anspruch haben. Für den Fall, dass der Verstorbene ein minderjähriges Kind hinterlässt, kann der Ex-Partner eine Erziehungsrente beziehen.

Versicherungs- und beitragsrechtlich werden beschäftigte Hinterbliebenen- und Erziehungsrentner nach den allgemein gültigen Regelungen für Beschäftigte bewertet. Somit richtet sich die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung nach den Kriterien der jeweiligen Beschäftigung. Grundsätzlich sind daher beschäftigte Hinterbliebenen- und Erziehungsrentner versicherungs- und beitragspflichtig. Zu berücksichtigen sind alle schon erwähnten Besonderheiten, wie sie beispielsweise für geringfügig Beschäftigte oder Midijobber gelten.

Hinweis Weiterführende Informationen finden Sie auf [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de) – zum Thema „Geringfügige Beschäftigung“ **Suchnummer 2031418** und zum Thema „Beschäftigungen im Übergangs-/Midijobbereich“ – **Suchnummer 2031420**.



5

Hinzuverdienst

Es besteht immer die Möglichkeit, zu einer Rente etwas hinzuverdienen. Das kann aber je nach Rentenart und Alter Auswirkungen auf die Rentenzahlung haben.

Auf den nachfolgenden Seiten gehen wir insbesondere auf den Hinzuverdienst bei der Altersvollrente und bei Erwerbsminderungsrenten ein. Die Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten ändern sich meist jedes Jahr zum Jahreswechsel.

Beschäftigte Rentner

Hinzuverdienst

Altersrente

**Unbegrenzter
Hinzuverdienst**

Unabhängig davon,
ob Altersrente
vor/nach
Erreichen der
Regelaltersgrenze

Beschäftigte Rentner

Hinzuverdienst

Erwerbsminderungsrente

**Hinzu-
verdienst**

bei **voller**
Erwerbsminderungs-
rente

3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße
2026: 20.763,75 EUR

bei **teilweiser**
Erwerbsminderungs-
rente

6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße
2026: 41.527,50 EUR

Hinweis | Bei Überschreiten => Anrechnung, 1/12 des übersteigenden Betrags wird zu 40 % von Rente abgezogen.

5.1 Hinzuverdienst – allgemein Folie 20 Das Flexirentengesetz ermöglicht es Beschäftigten, gleitend in den Ruhestand zu wechseln. Den Umfang der Tätigkeit bestimmen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam.

Aber Achtung: Je nach Art der Rente waren bis zum Jahr 2022 Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Denn beschäftigte Rentner durften bis dahin nicht in jedem Fall unbegrenzt zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne Rentenansprüche zu verlieren.

Bei vorgezogenen Altersrenten gelten seit dem Jahr 2023 keine Hinzuverdienstbeschränkungen mehr, diese sind komplett entfallen. Verbesserte Hinzuverdienstmöglichkeiten gelten auch für Erwerbsminderungsrenten.

Altersrentner brauchen sich keine Gedanken mehr über den Hinzuverdienst zu machen. Sie können unbegrenzt zu ihrer Rente hinzuverdienen und brauchen dies auch nicht dem Rentenversicherungsträger zu melden. Wie bereits in Kapitel 3 „Beschäftigte Altersrentner“ beschrieben, besteht mit Erreichen des Regelalters in der Rentenversicherung keine Versicherungs- und Beitragspflicht mehr.

Arbeitgeberbeiträge müssen zwar weitergezahlt werden, wirken sich jedoch **nicht** rentensteigernd aus.

Es besteht aber die Möglichkeit, weitere Rentenansprüche zu erwerben, indem auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird und vom Beschäftigten weitere Beiträge gezahlt werden. In diesem Fall wirken sich auch die Arbeitgeberbeiträge positiv auf dem Rentenkonto aus.

Exkurs Verschiebung Rentenbeginn Wird die Altersrente erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt, kommen noch weitere Zuschläge für die spätere Inanspruchnahme hinzu. Pro Monat, in dem keine Rente bezogen wird, macht dies einen Zuschlag von 0,5 Prozent aus. Somit ergibt sich pro Jahr eine Rentensteigerung von 6 Prozent.

Besondere Regelungen beim Hinzuverdienst gelten für Bezieher einer Erwerbsminderungsrente. Je nach Hinzuverdienst wird die Rente gekürzt oder ungekürzt ausgezahlt. Es kann allerdings auch vorkommen, dass die Rente komplett wegfällt. Beim Hinzuverdienst werden zum einen alle Einkünfte aus der abhängigen Beschäftigung berücksichtigt. Aber auch Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit werden auf die Rente angerechnet.

Volle Erwerbsminderung Folie 21 Seit Januar 2023 wird die Hinzuverdienstgrenze für diesen Personenkreis als dynamische Grenze berechnet und orientiert sich an der jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) festgelegten Bezugsgröße. Sie liegt bei 3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße, wenn das tägliche Leistungsvermögen weniger als drei Stunden beträgt. Die jährliche Hinzuverdienstgrenze zu einer vollen Erwerbsminderungsrente für das Kalenderjahr 2026 liegt somit bei 20.763,75 Euro.

Beispiel 1 (ohne Folie) Eine Person bekommt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Monatliche Rente	1.420 EUR
Jährlicher Hinzuverdienst	7.560 EUR

Es erfolgt **keine** Rentenkürzung, da der jährliche Hinzuverdienst die Grenze von 20.763,75 Euro nicht überschreitet.

Teilweise Erwerbsminderung Beträgt das tägliche Leistungsvermögen hingegen noch mindestens 3 Stunden und weniger als 6 Stunden täglich, so sind als jährliche Mindesthinzuverdienstgrenze 6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße anzusetzen. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt somit für das Kalenderjahr 2026 eine Hinzuverdienstgrenze von 41.527,50 Euro.

Wurde in den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderungsrente mindestens einmal das 9,72-fache der monatlichen Bezugsgröße – vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten – überschritten, so gilt eine individuelle Grenze, die höher sein kann. Einen entsprechenden Hinweis gibt es im Rentenbescheid. In jedem Fall empfiehlt sich eine individuelle Beratung durch den Rentenversicherungsträger.

Überschreitet das Arbeitsentgelt die Hinzuverdienstgrenzen, so erfolgt eine Anrechnung des übersteigenden Teils auf die Erwerbsminderungsrente. Dabei wird 1/12 des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrags zu 40 Prozent von der Rente abgezogen.

Beispiel 2 (ohne Folie) Eine Person bekommt aufgrund einer teilweisen Erwerbsminderung eine Erwerbsminderungsrente.

Monatliche Rente	680,00 EUR
Jährlicher Hinzuverdienst	42.660,00 EUR
./.. Hinzuverdienstgrenze	- 41.527,50 EUR
Differenzbetrag	1.132,50 EUR
Anzurechnender Hinzuverdienst	
1.132,50 EUR x 1/12 x 40 Prozent =	37,75 EUR
Monatliche Rente	680,00 EUR
./.. anzurechnender Hinzuverdienst	- 37,75 EUR
Verminderte Rente	642,25 EUR

Das kalenderjährliche Einkommen übersteigt die Hinzuverdienstgrenze um 1.132,50 Euro. Somit wird der übersteigende Teil mit 40 Prozent von 1/12 auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung angerechnet und um 37,75 Euro gekürzt ausgezahlt.

Hinweis Es kann sinnvoll sein, auf einen Teil der Rente zu verzichten (siehe auch Kapitel 3.2 „Verzicht auf Versicherungsfreiheit“).

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn man sich die Möglichkeit einer freiwilligen Beitragsnachzahlung zur Rentenversicherung sichern oder Ansprüche auf Beihilfe für berücksichtigungsfähige Angehörige erhalten möchte.

Hinzuverdienst – Hinterbliebenenrenten Andere Regelungen gelten hingegen bei der Anrechnung von Einkommen für Hinterbliebenenrenten. Hier wirkt sich das Einkommen nur auf die Rente aus, wenn dieses den Freibetrag von

1.076,86 Euro (gilt vom Juli 2025 bis Juni 2026) übersteigt. Gekoppelt ist dieser Freibetrag mit dem aktuellen Rentenwert und steigt zusammen mit den Renten entsprechend an. Einkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird mit 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Rente angerechnet. Dies gilt allerdings **nicht** für Waisenrenten. Hier kann unbegrenzt hinzuverdient werden. Ab Juli 2026 soll eine dynamische Anpassung über den aktuellen Rentenwert erfolgen.

5.2 Hinzuverdienst bei geringfügiger Beschäftigung Folie 22

Die allgemeinen Hinzuverdienstgrenzen haben wir schon dargestellt. Diese sind jedoch nicht deckungsgleich mit den Hinzuverdienstgrenzen für geringfügig Beschäftigte. Hier gilt die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnt Beschäftigte von 7.236 Euro innerhalb von 12 Kalendermonaten. Bei Überschreiten dieser Grenze liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor und es tritt Versicherungs- und Beitragspflicht ein.

Eine Überschreitung der jährlichen Einkommensgrenze ist aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die für den einzelnen Monat geltende Grenze von 603 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Eine Überschreitung von bis zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres ist möglich. Diese Überschreitung darf maximal das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze betragen – 2026 also maximal 1.206 Euro.

Hinweis Weitere Informationen zum Thema „Geringfügige Beschäftigung“ erhalten Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031418.

Für kurzfristig Beschäftigte gibt es übrigens keine Hinzuverdienstbeschränkungen im Rahmen der Geringfügigkeitsregelungen.

Kurzfristig ist eine Beschäftigung, wenn sie von vornherein auf drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird (siehe auch Kapitel 2.3 „Kurzfristige Beschäftigung“). Für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gelten andere Grenzen.

Beschäftigte Rentner

Aktivrente

Entgelt aus einer Beschäftigung neben Rentenbezug ist bis zu 2.000 Euro mtl. steuerfrei.

Voraussetzungen:

- Regelaltersgrenze erreicht
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (also nicht für Beamte/Pensionäre oder Selbstständige)
- Nicht ausgeschöpfter Monatsbetrag von 2.000 Euro nicht übertragbar auf andere Monate
- Kein Progressionsvorbehalt

Hinweis | Die Steuerbefreiung hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge.

Beschäftigte Rentner

Aktivrente – Beispiel

Grit L. (vgl. oben) hat Regelaltersgrenze erreicht => kann von **Aktivrente** profitieren. Ihre Tätigkeit ist unbefristet und versicherungspflichtig. Kein Verzicht auf RV-Freiheit. Nur Bedarfseinsatz => schwankendes Einkommen.

Sie kann in ihrer Tätigkeit die steuerliche Vergünstigung nutzen:

Monat	Entgelt	steuerpflichtig	sv-pflichtig KV, PV, (RV und ALV nur AG-Beitragsanteil)
04/2026	2.200 EUR	200 EUR	2.200 EUR
05/2026	1.800 EUR	0 EUR	1.800 EUR
06/2026	2.300 EUR	300 EUR	2.300 EUR
07/2026	1.200 EUR	0 EUR	1.200 EUR

Die Steuerfreiheit wirkt sich nicht auf die SV-Pflicht aus!

Hinweis | Nicht ausgeschöpfte Freibeträge sind nicht übertragbar auf Folgemonate.



5.3 Aktivrente Folie 23 Der Fachkräftemangel soll durch verschiedene Maßnahmen abgeschwächt werden. Dazu gehört insbesondere die Einführung der so genannten Aktivrente seit Januar 2026.

Da bereits die Renten – zumindest zum großen Teil – versteuert werden müssen und zusammen mit dem erzielten Entgelt zu einem höheren Steuersatz führen, ist die Weiterarbeit nicht für alle Rentner interessant. Die Abzüge sind einfach zu hoch, zumal bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch noch Renten- und Arbeitslosenbeiträge abgezogen werden.

Nun können bei Altersrentnern erzielte Arbeitsentgelte bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei gezahlt werden. Das verringert die Steuerlast insgesamt und macht die Weiterarbeit attraktiver.

Allerdings wirkt sich die Steuerbefreiung nicht auf die Sozialversicherungsbeiträge aus – diese müssen in bisheriger Höhe weitergezahlt werden. Diese Unterscheidung beruht sicherlich zum Teil auf der angespannten Finanzlage der Sozialversicherungen, die nicht zusätzlich belastet werden sollen.

Weiterhin ist zu beachten, dass es sich um eine monatliche Grenze handelt. So kann ein in einem Monat nicht ausgeschöpfter Freibetrag nicht auf einen anderen Monat übertragen werden.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist zudem das Erreichen der Regelaltersgrenze. Außerdem gilt sie nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer; so profitieren Beamte und Selbstständige nicht von der neuen Regelung.

Beispiel (Folie 24) Grit Lieskens ist uns schon als Altersrentnerin bekannt. Sie hat die Regelaltersgrenze erreicht, so dass die Steuerfreiheit im Rahmen der Aktivrente für sie infrage kommt.

Sie arbeitet unbefristet und ist aufgrund der Entgelthöhe versicherungspflichtig. Sie hat nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet. Da sie nur nach Bedarf eingesetzt wird, ist ihr monatliches Entgelt schwankend. Die Tabelle am Seitenende gibt an, welcher Teil ihres Entgelts steuerpflichtig ist.

Der im Mai und Juli nicht ausgeschöpfte Freibetrag von 200 Euro bzw. 800 Euro ist nicht auf den Folgemonat übertragbar. Auf die Beitragspflicht in der Sozialversicherung hat die Steuerfreiheit keine Auswirkung.

Monat	Entgelt	steuerpflichtig	beitragspflichtig KV, PV, (RV und ALV nur AG-Beitragsanteil)
April 2026	2.200 EUR	200 EUR	2.200 EUR
Mai 2026	1.800 EUR	0 EUR	1.800 EUR
Juni 2026	2.300 EUR	300 EUR	2.300 EUR
Juli 2026	1.200 EUR	0 EUR	1.200 EUR

A close-up portrait of a middle-aged man with short, wavy grey hair and a well-groomed grey beard. He is smiling warmly at the camera, showing his teeth. He is wearing a blue denim button-down shirt over a dark t-shirt. The background is a soft-focus outdoor setting with green foliage and a hint of a body of water, suggesting a park or lakeside. The lighting is bright and natural, creating a pleasant and relaxed atmosphere.

6

Pensionäre – Beamte im Ruhestand

Arbeiten Personen, die in der Vergangenheit als Beamte tätig waren, während ihres Ruhestandes, gelten einige Besonderheiten.

Der Vollständigkeit halber gehen wir in diesem Kapitel in gegebener Kürze auf die Besonderheiten bei beschäftigten Pensionären ein.

Pensionäre – Beamte im Ruhestand

Pensionär Hubert W. **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze in Lehrtätigkeit für privaten Bildungsträger => versicherungsfrei in allen Zweigen der SV. Neuer AG trägt RV- und ALV-Beiträge.

Beamte im Ruhestand müssen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben.

Hinweis | Weitere Informationen zum Thema in unserem Beratungsblatt **Suchnummer 2031416**

25 | Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026



Pensionäre – Beamte im Ruhestand

Beispiel

Hubert W. erhält **Beamtenversorgung** wegen Erreichens der Regelaltersgrenze; seit 1.4.2026 Tätigkeit bei privatem Bildungsträger als Lehrkraft (1.250 EUR/Monat)

Versicherungsfrei in Beschäftigung ab 1.4.2026;
RV-Beitragsanteile: 9,3 % für AG
ALV-Beitragsanteile: 1,3 % für AG

26 | Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026



Folie 25 Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat und verrichten in der Regel dort ihren Dienst, wo hoheitliche Aufgaben zu erfüllen sind – also der Staat im Interesse der Allgemeinheit handelt und in die Rechte Einzelner eingreifen muss. Dem Beamten sind daher besondere Rechte, aber auch Pflichten übertragen, um seine Aufgaben zu erfüllen. So haben Beamte ihre Tätigkeit immer am Allgemeinwohl und nach geltendem Recht auszurichten. Im Gegenzug verpflichtet sich der Dienstherr, für den Beamten und seine Familie eine Absicherung im Fall der Krankheit, der Alters- und Hinterbliebenenabsicherung und der Unfallfürsorge zu garantieren. Dieses gilt natürlich auch für die Zeit **nach** Ablauf der aktiven Laufbahn.

Arbeitgeber, die Pensionäre und Beamte im Ruhestand beschäftigen, können diese nicht wie beschäftigte Altersrentner behandeln, da sie einigen Besonderheiten unterliegen, auf die wir nachfolgend näher eingehen wollen.

Oberstudienrat außer Dienst (a. D.) Hubert Winkler (67) hat als Beamter im Ruhestand bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften. Seit Anfang des Jahres ist er aus dem aktiven Schuldienst an einem Gymnasium ausgeschieden. Zum 1. April 2026 hat er sich entschieden, sein Wissen doch noch weiterzugeben, und eine Beschäftigung als Lehrkraft an einer Privatschule aufgenommen. In dieser Tätigkeit ist Hubert W. **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung. Der Arbeitgeber hat jedoch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in unserem Beratungsblatt auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2031416**.

Beispiel (Folie 26) Oberstudienrat a. D. Hubert W. erhält eine Beamtenversorgung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze. Seit dem 1. April 2026 hat er eine Tätigkeit bei einem privaten Bildungsträger als Lehrkraft aufgenommen. Sein Arbeitsentgelt beträgt monatlich 1.250 Euro.

Hubert W. ist in allen Zweigen der Sozialversicherung ab 1. April 2026 in seiner Tätigkeit versicherungsfrei. Lediglich der Arbeitgeber von Hubert W. hat seinen Beitragsanteil von derzeit 9,3 Prozent zur Rentenversicherung und 1,3 Prozent in der Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Folie 27 auf der Folgeseite Pensionäre und Beamte im Ruhestand, die bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften haben, sind in einer Beschäftigung versicherungs- und beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch der Arbeitgeber braucht in diesem Fall keine Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Regelaltersgrenze erreicht worden ist oder nicht.

Anders verhält es sich in der Rentenversicherung. Hier sind Pensionäre nur versicherungsfrei, wenn die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wegen Erreichens der Altersgrenze gewährt wird.

Der Arbeitgeber hat jedoch seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung zu entrichten. Ist die Altersgrenze noch nicht erreicht, so besteht in der Beschäftigung Rentenversicherungspflicht in vollem Umfang.

Hinweis Eine Ausnahme davon bildet die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft aus dem Beamtenverhältnis, die sich auch auf eine Nebentätigkeit erstreckt.

Auch in der Arbeitslosenversicherung tritt nur Versicherungsfreiheit ein, wenn die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wegen Erreichens der Altersgrenze gewährt wird. Für diesen Fall ist nur noch der Arbeitgeberanteil zu zahlen. Ist die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, besteht auch für Pensionäre und Beamte im Ruhestand generell in einer Beschäftigung Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Wie auch in der Krankenversicherung gilt für beschäftigte Pensionäre und Beamte im Ruhestand in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung Versicherungs- und Beitragsfreiheit in der Pflegeversicherung.

Bei geringfügig entlohten Beschäftigungen besteht bereits aufgrund der Geringfügigkeit Versicherungs- und Beitragsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung. Falls der Beamte oder Pensionär allerdings in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, muss der Arbeitgeber neben dem Pauschalbeitrag für die Rentenversicherung auch den Pauschalbeitrag für die Krankenversicherung entrichten.

Weitere Informationen zum Thema „Geringfügige Beschäftigung“ finden Sie unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2031418**.

7

Meldungen

Für Rentner und Pensionäre müssen die Arbeitgeber die üblichen Meldungen abgeben – aber es gibt ein paar Besonderheiten.

Auf den Folgeseiten sind die wichtigsten melderechtlichen Besonderheiten, die für beschäftigte Rentner und Pensionäre gelten, zusammengefasst. Bitte beachten Sie auch unsere Informationen zum Thema „Meldeverfahren“ unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2032114**.

Melderecht

- Für Rentenbezieher und Pensionäre gelten die üblichen Meldevorschriften.
- Auch Meldungen an die Minijob-Zentrale für geringfügig Beschäftigte
- Änderung der Beitragsgruppe wg. Rentenbewilligung

 **Ummeldung** erforderlich!

Hinweis | Alles zum Thema Meldeverfahren (Rundschreiben/Besprechungsergebnisse/
praktische Arbeitshilfen) siehe unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2032114**

Melderecht

Personengruppe – Rentner in Beschäftigung

Für Rentner **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze mit rv-pflichtiger Beschäftigung gilt Personengruppe:

120 = Versicherungspflichtige Altersvollrentner

Die Personengruppe 120 gilt **nicht** für Rentner in Minijobs. Für sie bleibt es – auch bei bestehender RV-Pflicht – bei der Personengruppe

109 = Geringfügig entlohnte Beschäftigung

119 = versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters

Folie 28 Das Meldeverfahren sieht vor, dass Arbeitgeber für alle Beschäftigten Meldungen für bestimmte Tatbestände zu erstellen haben. Die üblichen Meldevorschriften gelten auch für beschäftigte Rentenbezieher und Pensionäre. Das Meldeverfahren erfolgt auf elektronischem Weg mittels gesicherter Datenübermittlung, entweder über ein geprüftes und zugelassenes Gehaltsabrechnungsprogramm oder über das SV-Meldeportal.

Auch für geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigungen sind Meldungen zu erstellen. Diese sind aber nicht wie gewohnt an die TK oder eine andere zuständige Krankenkasse zu übermitteln, sondern an die Minijob-Zentrale. Des Weiteren sind auch Meldungen an die gesetzliche Unfallversicherung abzusetzen.

Die Besonderheiten des Personenkreises der beschäftigten Rentner spiegeln sich auch im Meldeverfahren wider. So sind mit Rentenbewilligung zum Beispiel Änderungen in der Beitrags- und Personengruppe durch Ummeldung erforderlich. Meldungen sind auch für geringfügig Beschäftigte mit einem Rentenbezug zu erstellen.

Hinweis Alles zum Thema Meldeverfahren (Rundschreiben/Besprechungsergebnisse/praktische Arbeitshilfen) finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032114.

Folie 29 Neben der Änderung der Beitrags- und Personengruppe gibt es noch weitere Anlässe, die es erforderlich machen, dass Arbeitgeber eine Meldung übermitteln. Meldeanlässe sind beispielsweise eine Anmeldung, Abmeldung oder Änderungsmeldungen. Die sich ergebenden Meldeanlässe und Meldegründe bei der Erstellung von Meldungen im Zusammenhang mit beschäftigten Rentnern und Pensionären können sein:

Meldegründe und Meldeanlässe		
Anmeldungen	10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
	12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
Abmeldungen	30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
	32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel

Eine komplette Aufstellung der Meldeanlässe und Meldegründe finden Sie in der Anlage 3 auf Seite 94.

Melderecht

Personengruppenschlüssel

Personengruppenschlüssel (PGS)	Vers.- Pflicht/ Freiheit RV	„normale“ Beschäftigung	Geringfügig entlohnte Beschäftigung
		PGR	PGR
Rentenalter erreicht, kein Altersrentenbezug; Altersteilrente, EM-Rente, Hinterbl.-Rente	Pflicht	101	109
Altersvollrente bis Regelaltersgrenze	Pflicht	120	
Altersvollrente nach Regelaltersgrenze	Freiheit	119	
Altersvollrente nach Regelaltersgrenze (Verzicht)	Pflicht	120	
Versorgungsbezug wegen Alters	Freiheit	119	
Versorgungsbezug wegen Alters (Verzicht)	Pflicht	120	
Nichtversicherte bis Regelaltersgrenze/ Beitragsersatzung	Freiheit/ Pflicht (wenn Verzicht)	101	

Platz für Ihre Notizen

Platz für Ihre Notizen

Da Arbeitgeber grundsätzlich Meldungen für alle Beschäftigten abzugeben haben, benötigen sie zur Unterscheidung der Beschäftigtengruppen eine besondere Kennzeichnung. Diese Kennzeichnung wird meldetechnisch als Personengruppe bezeichnet. Zur Erstellung von Meldungen im Zusammenhang mit beschäftigten Rentnern und Pensionären benötigen Arbeitgeber die nachfolgenden Personengruppenschlüssel (**vergleiche Folie 30**):

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale,
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte,
- 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
- 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters,
- 120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters.

Eine Gesamtaufstellung der Personengruppenschlüssel ist in der Anlage 4 auf Seite 95 aufgelistet.

Personengruppenschlüssel im Zusammenhang mit beschäftigten Rentnern und Pensionären

Für Rentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mit rv-pflichtiger Beschäftigung gilt Personengruppe:

120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
-----	--

Die Personengruppe 120 gilt **nicht** für Rentner in Minijobs.
Für sie bleibt es – auch bei bestehender RV-Pflicht – bei der Personengruppe:

109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte
-----	------------------------------------

Bereits im Kapitel 3 „Beschäftigte Altersrentner“ haben wir den Unterschied zwischen Altersvollrente **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze und Altersvollrente **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze dargestellt sowie die daraus resultierenden versicherungs- und beitragsrechtlichen Folgen erörtert. Die Unterscheidung wirkt sich auch dahingehend aus, dass unterschiedliche Beitragsgruppen gemeldet werden müssen.

Folie 31 Da es in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung keine einheitlichen Beurteilungskriterien gibt, benötigt man zur eindeutigen Unterscheidung der Beitragsbeurteilung eine eindeutige Kennzeichnung. Hierzu dient der Beitragsgruppenschlüssel, der aus vier Einzelziffern besteht. Die eindeutige Zuordnung der Beiträge über den Beitragsgruppenschlüssel dient auch der Übermittlung der Beiträge mittels Beitragsnachweisung.

Es handelt sich um einen vierstelligen Schlüssel. Die Reihenfolge der Ziffern ist festgelegt (vergleiche Tabelle).

Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	
Krankenversicherung – KV (1. Stelle)	0 = kein Beitrag 1 = allgemeiner Beitrag 3 = ermäßigter Beitrag 6 = AG-Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte 9 = Firmenzahler (Freiwillig in GKV)
Rentenversicherung – RV (2. Stelle)	0 = kein Beitrag 1 = voller Beitrag 3 = halber Beitrag (AG) 5 = AG-Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte
Arbeitslosenversicherung – ALV (3. Stelle)	0 = kein Beitrag 1 = voller Beitrag 2 = halber Beitrag
Pflegeversicherung – PV (4. Stelle)	0 = kein Beitrag 1 = voller Beitrag 2 = halber Beitrag

Folie 32 (Beispiel 1) Ein Rentner bezieht seit Oktober 2024 eine Altersvollrente und die Regelaltersgrenze wurde mit Ablauf des Monats Dezember 2025 erreicht. Das Beschäftigungsverhältnis wurde mit dem Tag vor Beginn der Altersvollrente im gegenseitigen Einverständnis beendet und ab dem 1. April 2025 wurde eine mehr als nur geringfügige Beschäftigung aufgenommen, die bis zum 31. Dezember 2026 ausgeübt wird. Zum 1. Februar 2026 verzichtet er auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung und bezieht ab 1. Mai 2026 eine Teilrente.

Beurteilung: Folgende Meldungen sind abzugeben:

1. April 2025 bis 31. Dezember 2025

Ab 1. April 2025 Aufnahme einer mehr als geringfügig ausgeübten Beschäftigung: Zum Beginn der Beschäftigung besteht Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, da eine Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wird. In der Krankenversicherung ist mit Beschäftigungsbeginn nur noch der ermäßigte Beitragssatz aufgrund der vorgezogenen Altersrente zu zahlen. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze zum Ablauf des Monats Dezember 2025 ist eine Abmeldung aufgrund des Beitragsgruppen- und Personengruppenwechsels vorzunehmen.

Anmeldung

Abgabegrund: 10
 Tag der Beschäftigungsaufnahme: 1.4.2025
 Beitragsgruppenschlüssel: 3111
 Personengruppenschlüssel: 120

Abmeldung

Abgabegrund: 32
 Beschäftigungszeit: 1.4.2025 bis 31.12.2025
 Beitragsgruppenschlüssel: 3111
 Personengruppenschlüssel: 120
 Bruttoarbeitsentgelt (fiktiv): 015120
 (maximal bis BBG RV)

1. Januar 2026 bis 31. März 2026

Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze und dem damit verbundenen Beitragsgruppen- und Personengruppenwechsel ist zudem eine Anmeldung ab 1. Januar 2026 erforderlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Krankenversicherung weiterhin der ermäßigte Beitrag zu zahlen ist. Zur Rentenversicherung besteht Beitragspflicht für den Arbeitgeber. Auch zur Arbeitslosenversicherung

besteht hälftige Beitragspflicht. Ab dem 1. Februar 2026 wird auf die RV-Freiheit verzichtet, sodass erneut eine Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsels vorgenommen werden muss.

Anmeldung

Abgabegrund: 12
 Tag der Beschäftigungsaufnahme: 1.1.2026
 Beitragsgruppenschlüssel: 3321
 Personengruppenschlüssel: 119

Abmeldung

Abgabegrund: 32
 Beschäftigungszeit: 1.1.2026 bis 31.1.2026
 Beitragsgruppenschlüssel: 3321
 Personengruppenschlüssel: 119
 Bruttoarbeitsentgelt (fiktiv): 001680
 (maximal bis BBG RV)

1. Februar 2026 bis 30. April 2026

Durch den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit tritt ab 1. Februar 2026 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein und es erfolgt eine Änderung der Beitragsgruppe bzw. der wieder gültigen Personengruppe „120“. Entscheidend für die Beurteilung der Personengruppe ist der Beitragsstatus in der Rentenversicherung. Da seit dem 1. Mai 2026 auf Wunsch die Altersvollrente in eine Altersteilrente umgewandelt wurde und sich dadurch ein erneuter Beitragsgruppen- und Personengruppenwechsel ergibt, ist dieser erneut zu melden. Zum 30. April 2026 erfolgt die entsprechende Abmeldung.

Anmeldung

Abgabegrund: 12
 Tag der Beschäftigungsaufnahme: 1.2.2026
 Beitragsgruppenschlüssel: 3121
 Personengruppenschlüssel: 120

Abmeldung

Abgabegrund: 32
 Beschäftigungszeit: 1.2.2026 bis 30.4.2026
 Beitragsgruppenschlüssel: 3121
 Personengruppenschlüssel: 120
 Bruttoarbeitsentgelt (fiktiv): 005040
 (maximal bis BBG RV)

1. Mai 2026 bis 31. Dezember 2026

Die zum 1. Mai 2026 gewählte Teilrente löst seit diesem Zeitpunkt wieder volle Beitragspflicht in der Krankenversicherung aus. Ebenfalls bleibt es bei der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung aufgrund der Abwahl der RV-Freiheit ab 1. Februar 2026. In der Arbeitslosenversicherung bleibt es bei der Versicherungsfreiheit – Arbeitgeberbeiträge sind aber grundsätzlich zu zahlen. Da die Beschäftigung zum 31. Dezember 2026 endet, ist mit Jahresende eine Abmeldung wegen Berufsaufgabe abzugeben.

Anmeldung

Abgabegrund:	12
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	1.5.2026
Beitragsgruppenschlüssel:	1121
Personengruppenschlüssel:	101

Abmeldung

Abgabegrund:	30
Beschäftigungszeit:	1.5.2026 bis 31.12.2026
Beitragsgruppenschlüssel:	1121
Personengruppenschlüssel:	101
Bruttoarbeitsentgelt (fiktiv):	013440 (maximal bis BBG RV)

Hinweis Auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze kann es sinnvoll sein, auf einen Teil der Rente zu verzichten (siehe auch Kapitel 3.2 „Verzicht auf Versicherungsfreiheit“).

Dies kann beispielsweise der Fall sein, um die Möglichkeit zu einer freiwilligen Beitragsnachzahlung in die Rentenversicherung zu bekommen oder um Ansprüche auf Beihilfe für berücksichtigungsfähige Angehörige zu erhalten.

Folie 33 (Beispiel 2) Auch für den Fall, dass neben einer vorgezogenen Altersvollrente eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, sind Meldungen abzusetzen. Diese erhält jedoch nicht die TK oder eine andere Krankenkasse, sondern die Minijob-Zentrale, die für alle versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigungen als Meldestelle zuständig ist.

Nehmen wir einmal an, dass eine vorgezogene Altersvollrente ab dem 1. April 2026 bezogen wird und bei der TK eine Absicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) besteht. Ab dem 1. Mai 2026 wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, bei der keine Befreiung von der Rentenversicherung gewählt wurde. Die Regelaltersgrenze wird Ende Oktober 2026 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt tritt bekanntlich Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ein. Die betroffene Person nutzt nicht die Option zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit.

Beurteilung: Folgende Meldungen sind abzugeben:

Ab 1. Mai 2026

Mit Beginn der Beschäftigung zum 1. Mai 2026 ist diese bei der Minijob-Zentrale anzumelden, da es sich um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt und Pauschalbeiträge vom Arbeitgeber abzuführen sind. Durch das Erreichen der Regelaltersgrenze mit Ende des Monats Oktober tritt Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung ein. Der Arbeitgeber ist von seinem Beitragsanteil jedoch nicht befreit und hat weiterhin Pauschalbeiträge in der Rentenversicherung zu zahlen. Der Beitragsgruppenwechsel zum 1. November 2026 ist aber zu melden.

Anmeldung

Abgabegrund:	10
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	1.5.2026
Beitragsgruppenschlüssel:	6100*
Personengruppenschlüssel:	109

Abmeldung

Abgabegrund:	32
Beschäftigungszeit:	1.5.2026 bis 31.10.2026
Beitragsgruppenschlüssel:	6100
Personengruppenschlüssel:	109
Bruttoarbeitsentgelt (fiktiv):	002460

Anmeldung

Abgabegrund:	12
Tag der Beschäftigungsaufnahme:	1.11.2026
Beitragsgruppenschlüssel:	6500*
Personengruppenschlüssel:	109

* Wenn keine KV, dann BGR 0100 bzw. 0500

Hinweis Seit dem 1. Januar 2022 gelten ergänzende Regelungen bei Meldungen von geringfügig beschäftigten Personen. Seither müssen in allen Entgeltmeldungen auch die Steuerdaten angegeben werden. Zudem ist bei Meldungen das Geburtsland anzugeben, wenn keine Rentenversicherungsnummer bekannt ist.

Liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, so sind Angaben zur Krankenversicherung und zu Vorbeschäftigungen zu machen. Über ein besonderes Kennzeichen ist anzugeben, ob der Beschäftigte gesetzlich, privat oder anderweitig abgesichert ist.

Dies erfolgt in dem Feld „KENNZEICHEN KRANKENVERSICHERUNG (KENNZKV)“, welches sowohl bei Anmeldung mit Grund der Abgabe „10“ als auch bei gleichzeitiger An- und Abmeldung mit Grund „40“ wie nachfolgend genannt auszufüllen ist:

- „1“ Beschäftigter ist gesetzlich krankenversichert
- „2“ Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert

Folie 34 (Beispiel 3) Bei Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Versicherte nicht verpflichtet, seinen Rentenanspruch auch zu realisieren und einen Rentenanspruch zu stellen. Arbeitet er unverändert ohne Rentenbezug weiter, ändert sich nur eines: Die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung endet. Das ist unabhängig davon, ob eine Rente gezahlt wird oder nicht – hier ist nur das Alter entscheidend. Anders sieht es in der Krankenversicherung aus. Der Anspruch auf Krankengeld endet erst, wenn eine Rente gewährt wird – hier ändert sich also nichts. Es ist lediglich eine Ummeldung hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung erforderlich. Der Arbeitgeber muss seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.



Was sonst noch wichtig ist

Hier fassen wir einige Punkte zusammen, die in den bisherigen Kapiteln nicht im Vordergrund standen.



Folie 35 Mit Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für beschäftigte Altersrentner generell keine Arbeitslosenversicherungspflicht mehr. Der Beschäftigte hat das Regelalter mit Ablauf des Monats erreicht, in dem die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht ist. Eine Aufstellung der Regelaltersgrenze nach Geburtsjahren finden Sie in der Anlage 1 auf Seite 92 am Ende der Unterlagen.

Nicht in allen Fällen, in denen die Regelaltersgrenze erreicht wurde, hat der Beschäftigte einen Anspruch auf Zahlung von Altersrente. Das trifft zu, wenn der Arbeitnehmer bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht rentenversichert war oder wenn der Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus der Rentenversicherung erhalten hat. Dann besteht auch ohne Zahlung von Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze Rentenversicherungsfreiheit.

Hinweis Auch in diesen Fällen ist der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Rentenversicherung abzuführen. In der Krankenversicherung gibt es keine Sonderregelung für diesen Personenkreis.

Siehe zu diesem Thema auch den Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der DRV, verlinkt unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer 2050284.

Was sonst noch wichtig ist

Erreichen der Regelaltersgrenze

- ALV-Pflicht endet generell mit Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigten die Regelaltersgrenze erreichen.
- RV-Freiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze, auch ohne Zahlung von Altersruhegeld
 - Trifft zu, wenn AN
 - a) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht rentenversichert war oder
 - b) nach Erreichen der Regelaltersgrenze Beitragserstattung RV erhalten hat.

Hinweis | RV: AG-Anteil ist abzuführen, **KV:** keine Sonderregelung, Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der DRV siehe unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer 2050284

Was sonst noch wichtig ist

Entgeltunterlagen

Durch Rentenbezug oder Pension der Beschäftigten können sich **Änderungen** ergeben

- durch Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes KV,
- wenn nur AG-Anteil zur RV zu zahlen ist,
- wenn nur AG-Anteil zur ALV zu zahlen ist,
- wenn ALV-Freiheit besteht, weil AN aufgrund Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht.

Hinweis | Unterlagen (Rentenbescheid, Bescheid der Arbeitsagentur usw.) in Kopie zu den Entgeltunterlagen!

Was sonst noch wichtig ist

Entgeltunterlagen

- **AN-Pflicht:** entsprechende Nachweise sind zur Verfügung zu stellen
- Unterlagen dienen bei **Betriebsprüfung** als Beleg der Richtigkeit der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung

Folie 36 Diese Besonderheiten sind bei der Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen von Rentnern und Pensionären zu beachten:

- die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes in der Krankenversicherung,
- die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrages nur durch den Arbeitgeber,
- die Zahlung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags nur durch den Arbeitgeber,
- die Arbeitslosenversicherungsfreiheit aufgrund von Leistungsminderung des Beschäftigten und die damit verbundene dauerhafte Nichtverfügbarkeit des Beschäftigten zur Arbeitsvermittlung.

Hinweis Nehmen Sie daher vorsichtshalber die entsprechenden Unterlagen (Rentenbescheid, Bescheid der Arbeitsagentur usw.) in Kopie zu den Entgeltunterlagen!

Folie 37 Der Arbeitnehmer ist übrigens verpflichtet, dem Arbeitgeber alle Unterlagen, die als Nachweis erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht bei Überprüfung durch den Rentenversicherungsträger, die Richtigkeit der Feststellung zu belegen. Dazu gehören insbesondere auch Erklärungen des Arbeitnehmers über den Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit sowie die Angaben bei Minijobs zu Vorbeschäftigungen und mehreren parallel ausgeübten Beschäftigungen.



Firmenkunden- service

Unser Firmenkundenservice steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über unser vielfältiges Angebot.

Allgemeines Der Firmenkundenservice der TK bietet Ihnen eine Vielzahl an Informationen zur Sozialversicherung und zu den angrenzenden Rechtsgebieten.

Unter **firmenkunden.tk.de** finden Sie Informationen und Hilfen für Ihre tägliche Personalarbeit wie zum Beispiel:

- Aktuelle Informationen und Erklärungen zu Fachfragen der Sozialversicherung,
- Rechenhilfen und Kalender,
- Übersichten über die Beiträge und Grenzwerte und weitere wichtige Rechengrößen,
- Beratungsblätter mit ausführlichen Informationen in kompakter Form,
- Rundschreiben und Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände,
- Informationen zum Thema „Gesund arbeiten“.

In unserem Internetbereich „Gesund arbeiten“ finden Sie viele Informationen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung sowie Studien und Reports zu aktuellen Gesundheitsthemen.

Unser Online-Lexikon „TK-Lex“ steht Ihnen als umfangreiches Nachschlagewerk für Fragen aus dem Sozialversicherungs-, Arbeits- und Steuerrecht zur Verfügung (**Suchnummer 2032120**).

Umfangreiche Wertetabellen und Fristen für Beitragsnachweis und -zahlung sowie ausführliche Suchnummernlisten finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen.

Wir bieten Ihnen quartalsweise unser Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt an. Die wichtigsten Neuerungen und Änderungen in der Sozialversicherung in 45 Minuten als eigenes Webinar. Die voraussichtlichen Termine und die Aufzeichnungen und FAQ finden Sie unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2164742**.

Weiterhin bieten wir Ihnen unser Lohnsteuer-Update kurz&kompakt an. Neuigkeiten rund um die Lohnsteuer in 60 Minuten. Die geplanten Termine finden Sie unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2167844**.

Erklärvideos Zusätzlich bieten wir Ihnen unsere Erklärvideo-Serie „Endlich verständlich“ an. Hier erklären TK-Mitarbeiter kurz und prägnant Begriffe aus der Sozialversicherung. Die Reihe haben wir mit Begriffen zu den Themen „Entsendung“ und „Entgeltfortzahlung“ gestartet.

Darüber hinaus stellen wir Erklärfilme zum Beispiel zum Thema eAU (**Suchnummer 2142904**) zur Verfügung. Diese Serien werden sukzessive ergänzt und neue Themen hinzugefügt (**Suchnummer 2066528**).

Monatlich können Sie sich mit unserem Firmenkunden-Newsletter (**Suchnummer 2032116**) und mit unserem Auslands-Newsletter „International beschäftigt“ (**Suchnummer 2032116**) über wichtige Neuerungen informieren.

Der „TK-Service Ausland“ bietet Ihnen Informationen und Arbeitshilfen zur internationalen Beschäftigung in Deutschland (**Suchnummer 2032524**).

Live und kostenfrei verschaffen Sie sich in unseren Informationsveranstaltungen (**Suchnummer 2032060**) einen Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen und die neueste Rechtsprechung. So finden Sie noch schneller die Antworten auf Ihre Fragen und sparen täglich wertvolle Zeit. Nach jeder Veranstaltung stellen wir Ihnen im Archiv die Aufzeichnung, die Unterlagen und FAQ zu den wichtigsten Fragen und Antworten zur Verfügung.

Mediathek Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitt – jederzeit für Sie verfügbar (**Suchnummer 2134336**).

Bei Fragen kommen Sie gern auf uns zu.

TK-Firmenkundenservice
 Telefon: 040 – 460 66 10 20
 Fax: 040 – 460 66 10 19
 Mo. – Do. 8 – 18 Uhr und Fr. 8 – 16 Uhr
firmenkunden.tk.de
 E-Mail: firmenkunden@tk.de

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

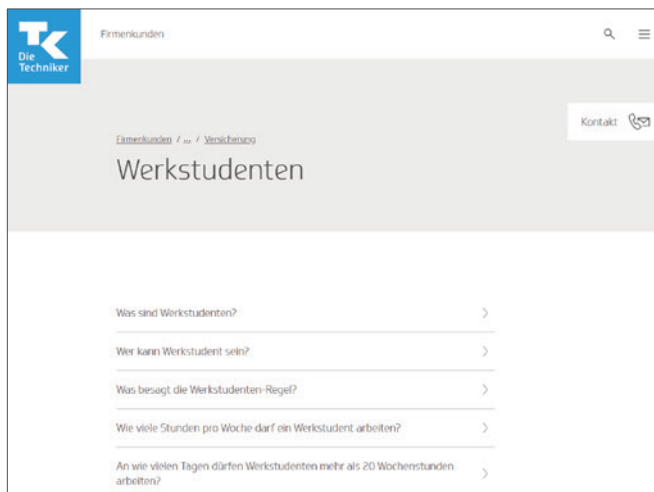
TK-Fachartikel und Suchfunktion



Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

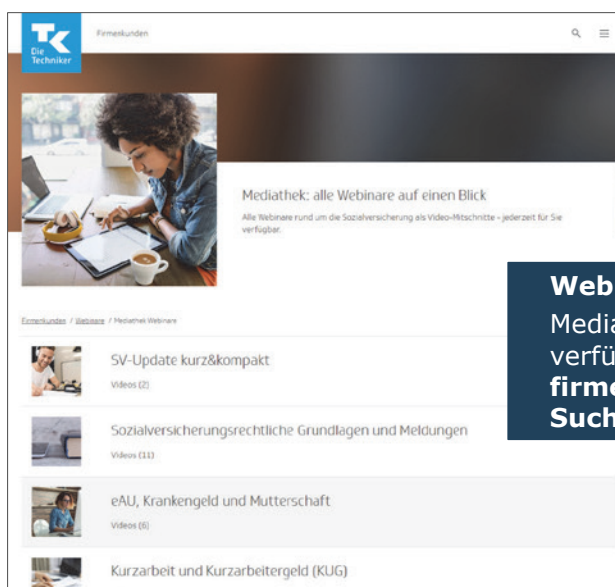
TK-FAQ-Sammlungen



Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

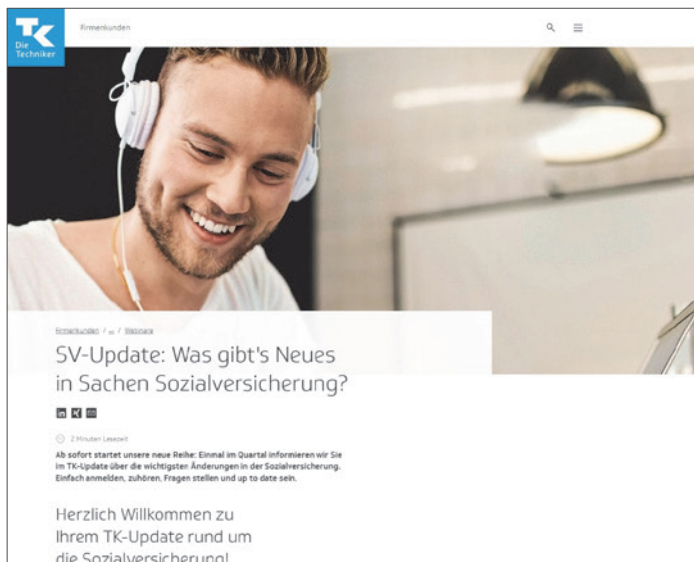
TK-Mediathek



Webinare als Video in unserer Mediathek – jederzeit für Sie verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

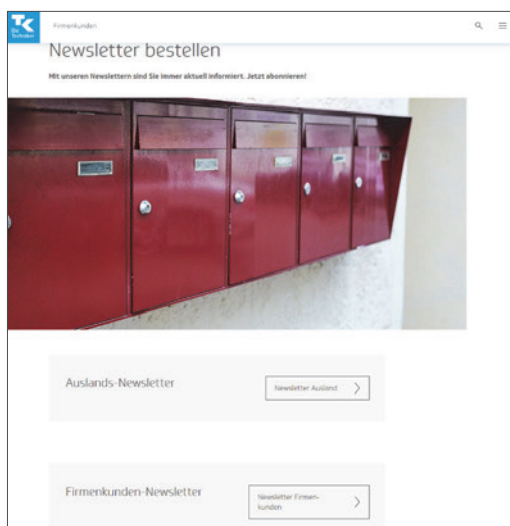
TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

TK-Erklärfilme

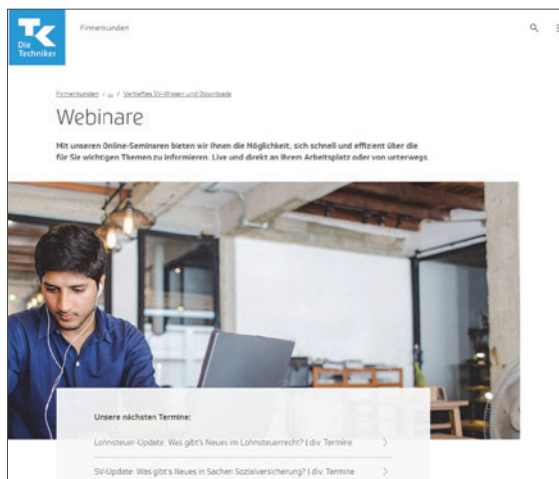
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

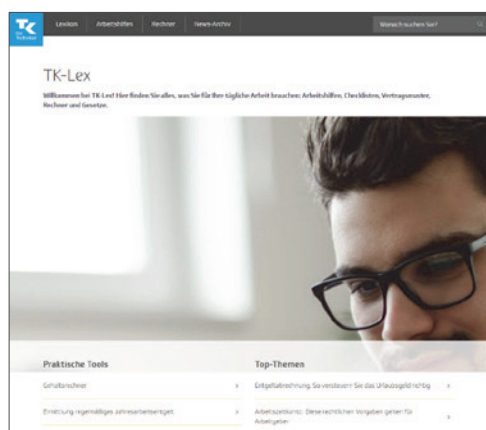
TK-Webinare



Webinartermine finden Sie unter firmenkunden.tk.de
Suchnummer **2032060**

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – tk-lex.tk.de

| Beschäftigung von Rentnern - Stand April 2026

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.





Zahlen, Daten, Termine

Die Werte für 2026 haben wir in Übersichten auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst. Bitte beachten Sie auch unsere Terminübersicht und die umfangreiche Suchnummernliste.

Beitragssätze 2026

Sozialversicherungszweig	2025	2026
Krankenversicherung	14,60 % allgemein 14,00 % ermäßigt	14,60 % allgemein 14,00 % ermäßigt
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,50 %	2,90 %
individueller Zusatzbeitrag (TK)	2,45 %	2,69 %
Pauschalbeitrag KV für geringfügig entlohnte Beschäftigte	13,00 %	13,00 %
Pauschalbeitrag KV (geringfügig entlohnte Beschäftigte – Privathaushalt)	5,00 %	5,00 %
Pflegeversicherung	3,60 % (Sachsen: 2,30 % AN-Anteil, 1,30 % AG-Anteil Beitragszuschlag Kinderlose 0,60 %) ggf. Beitragsabschläge	3,60 % (Sachsen: 2,30 % AN-Anteil, 1,30 % AG-Anteil Beitragszuschlag Kinderlose 0,60 %) ggf. Beitragsabschläge
Rentenversicherung	18,60 %	18,60 %
Pauschalbeitrag RV für geringfügig entlohnte Beschäftigte	15,00 % (AN-Anteil 3,60 %)	15,00 % (AN-Anteil 3,60 %)
Pauschalbeitrag RV (geringfügig entlohnte Beschäftigte – Privathaushalt)	5,00 % (AN-Anteil 13,60 %)	5,00 % (AN-Anteil 13,60 %)
Pauschalsteuer	2,00 %	2,00 %
Knappschaftliche Rentenversicherung	24,70 % (AN 9,30 %, AG 15,40 %)	24,70 % (AN 9,30 %, AG 15,40 %)
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	2,60 %
Insolvenzgeldumlage	0,15 %	0,15 %
Künstlersozialversicherung	5,00 %	4,90 %

Umlagesätze 2026

Umlage	2025	2026
U1	2,40 % bei 70 % Standard 3,60 % bei 80 % auf Antrag 1,70 % bei 50 % auf Antrag	2,10 % bei 70 % Standard 3,20 % bei 80 % auf Antrag 1,30 % bei 50 % auf Antrag
U2	0,44 % bei 100 %	0,44 % bei 100 %
Umlage Minijob-Zentrale		
U1	1,10 % bei 80 %	0,80 % bei 80 %
U2	0,22 % bei 100 %	0,22 % bei 100 %

Rechengrößen 2026

Wert	jährlich	monatlich	täglich
Jahresarbeitsentgeltgrenze/ Versicherungspflichtgrenze (allgemeine)	77.400,00 EUR (73.800,00 EUR)*	6.450,00 EUR	
Jahresarbeitsentgeltgrenze/ Versicherungspflichtgrenze (besondere)	69.750,00 EUR (66.150,00 EUR)*	5.812,50 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze KV/PV	69.750,00 EUR	5.812,50 EUR	193,75 EUR
Beitragsbemessungsgrenze RV/ALV	101.400,00 EUR	8.450,00 EUR	281,67 EUR
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche RV	124.800,00 EUR	10.400,00 EUR	346,67 EUR
Bezugsgröße KV/PV	47.460,00 EUR	3.955,00 EUR	131,83 EUR
Bezugsgröße RV/ALV	47.460,00 EUR	3.955,00 EUR	131,83 EUR

Sachbezugswerte 2026

Sachbezug	im Einzelnen	insgesamt
Verpflegung*	Frühstück, tgl. 2,37 EUR (2,30 EUR) mtl. 71,10 EUR (69,00 EUR)	tgl. 11,50 EUR (11,10 EUR)
	Mittag- und Abendessen, tgl. je 4,57 EUR (4,40 EUR) mtl. je 137,10 EUR (132,00 EUR)	mtl. 345,00 EUR (333,00 EUR)
Unterkunft*	max. Wert tgl. 9,50 EUR (9,40 EUR)	gemieteter Wohnraum** 5,01 EUR (4,95 EUR) pro qm
	max. Wert mtl. 285,00 EUR (282,00 EUR)	gemieteter Wohnraum (einfach***) 4,10 EUR (4,05 EUR) pro qm

* Werte von 2025 in Klammern

** Anzuwenden, falls sich der Mietwert nicht ermitteln lässt.

*** ohne Sammelheizung oder ohne eigenes Bad oder Dusche

Sonstige interessante Werte 2026

Wert	monatlich			
Geringfügigkeitsgrenze	603,00 EUR			
Übergangsbereich (603,01 – 2.000,00 EUR)	Faktor F: 0,6619	Vereinfachte Formel: BE = 1,145937223 x AE – 291,874445240		Vereinfachte Formel AN: BE = 1,431639227 x AE – 863,278453830
Geringverdienergrenze für Azubis und Praktikanten	325,00 EUR			
Einkommengrenzen Familienversicherung				
wegen Höhe des Gesamteinkommens	565,00 EUR	Für Einkommen aus GfB:	603,00 EUR	
Beitragszuschüsse KV/PV	KV (mKG)	KV (oKG)	PV	PV (Sachsen)
TK versichert (einschl. ZB 2,69 %) PKV versichert (einschl. Ø-ZB 2,90 %)	502,49 EUR 508,59 EUR	485,05 EUR 491,16 EUR	104,63 EUR 104,63 EUR	75,56 EUR 75,56 EUR
Studentenbeiträge (ab WS 25/26) neue Bemessungsgrdl. 855 EUR (KV 10,22 %)	87,38 EUR (+ ZB TK, 23,00 EUR)		mit Kind 30,78 EUR kinderlos 35,91 EUR	Abschläge bei 2-5 Kindern unter 25 Jahre möglich
Beitragszuschuss für BAföG-Bezieher (gem. § 13a BAföG)	102,00 EUR		35,00 EUR	
Anwartschaftsversicherung KV (Beitrag aus 10 % der mtl. Bezugsgröße, 395,50 EUR)	57,74 EUR (+ ZB TK, 10,64 EUR)			
Beiträge Versorgungsbezüge (beitragspfl. Untergrenze****)	197,75 EUR			

**** 1/20 der Bezugsgröße

Höchstbeiträge 2026

	bundesweit (monatlich)
KV (14,60 %)	848,62 EUR
KV (14,00 %)	813,76 EUR
PV (3,60 %)	209,26 EUR (Sachsen: AN 2,30 % , 133,70 EUR , AG 1,30 % , 75,56 EUR)
PV (4,20 %)	244,12 EUR (Sachsen: AN 2,90 % , 168,56 EUR , AG 1,30 % , 75,56 EUR)
RV (18,60 %)	1.571,70 EUR
ALV (2,60 %)	219,70 EUR

Freiwillige Kranken- und Rentenversicherung 2026

Freiwillige KV	monatlich
Regelbemessungsgrundlage hauptberuflich Selbstständige	5.812,50 EUR
Mindestbemessungsgrundlage*	1.318,33 EUR

* 90. Teil der mtl. Bezugsgröße x 30 Tage

Freiwillige RV	monatlich
Mindestbeitrag	112,16 EUR
Höchstbeitrag	1.571,70 EUR

Beitragsnachweis und Beitragszahlung 2026

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Beitragsnachweis	Mo	Mo	Mi	Fr	Fr	Mi	Mo	Di	Do	Mo	Di	Di
	26	23	25	24	22	24	27	25	24	26	24	22
Beitragszahlung	Mi	Mi	Fr	Di	Mi	Fr	Mi	Do	Mo	Mi	Do	Mo
	28	25	27	28	27	26	29	27	28	28	26	28

Achtung Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird; Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine banküblichen Arbeitstage. Da es je nach Bundesland unterschiedliche Feiertage gibt, können die Termine von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich ausfallen. Maßgebend ist hierbei der Sitz der Krankenkasse, im Fall der TK also Hamburg. Der 24. und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage.

Wichtige Suchnummern für firmenkunden.tk.de	
Fachthemen Beiträge	
FAQ	2028444
Themenuniversum	2032118
Nützliches	
Anforderung Kontoauszug	2031326
Antrag auf Beitragserstattung	2034056
Antrag Unbedenklichkeitsbescheinigung	2034062
Bankdaten der TK	2029284
Beitragstabelle	2032248
Fälligkeitstermine	2031324
Jahreswechsel	2030070
Kontakt und Bankdaten	2029294
Wahlerklärung Umlage U1	2036322
Beratungsblätter Übersicht	2068424
Beiträge aus Einmalzahlungen (Beratungsblatt)	2031414
Beitragsnachweis (Beratungsblatt)	2032950
Betriebliche Altersversorgung (Beratungsblatt)	2032952
Entgeltfortzahlungsversicherung (Beratungsblatt)	2031718
Kurzarbeitergeld (Beratungsblatt)	2032958
Fachthemen Meldeverfahren	
FAQ	2028448
Themenuniversum	2032114
Nützliches	
Informationen zum SV-Meldeportal	2150298
Vorerkrankungsanfrage	2030466
Beratungsblätter Übersicht	2068424
Meldeverfahren (Beratungsblatt)	2033002
SV-Meldeportal (Beratungsblatt)	2157898
Zahlstellenverfahren (Beratungsblatt)	2033348

Wichtige Suchnummern für firmenkunden.tk.de	
Fachthemen Versicherung	
FAQ	2028456
Themenuniversum	2032478
Nützliches	
Jahresübersicht anrechenbare Mitarbeiter (Download)	2036326
Nachweis Beschäftigungsverbot (Formular)	2036328
Beratungsblätter Übersicht	
Altersteilzeit (Beratungsblatt)	2033330
Arbeitnehmer oder Selbstständiger (Beratungsblatt)	2033332
Beschäftigung im Übergangs-/Midijobbereich (Beratungsblatt)	2031420
Beschäftigung von Rentnern (Beratungsblatt)	2031416
Beschäftigung von Studenten und Praktikanten (Beratungsblatt)	2033352
Einstellung eines neuen Arbeitnehmers (Beratungsblatt)	2063386
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Beratungsblatt)	2033356
Flexible Arbeitszeiten (Beratungsblatt)	2033358
Geringfügige Beschäftigung (Beratungsblatt)	2031418
Krankenversicherungsfreiheit (Beratungsblatt)	2033336
Mehrfachbeschäftigung (Beratungsblatt)	2033360
Mutterschutz und Beschäftigungsverbot (Beratungsblatt)	2033334
Pflegezeit (Beratungsblatt)	2033344
Saisonarbeitskräfte (Beratungsblatt)	2107554
Fachthemen Ausland	
FAQ	2032292
Beschäftigung im Ausland (Beratungsblatt)	2033350
A1 für LKW-Fahrer	2034996
Anleitung SV-Meldeportal/A1-Antrag	2059444
Antrag Entsendung ins vertragslose Ausland/Abkommensstaaten	2038414
FAQ Entsendung ins Ausland	2032298
Drittstaatsangehörige	2118366
Entsendung von Selbstständigen	2117742
Entsendefaxhotline	2032552
TK-Service Ausland	2032524
Länderübersicht	2034096

Wichtige Suchnummern für firmenkunden.tk.de

TK Lex	
Berechnung Umlage U1/U2	2031724
Entgeltfortzahlungsrechner	2037144
Fristenrechner (Meldeverfahren/BGB)	2054658
Gehaltsrechner	2034482
Jahresarbeitsentgeltrechner	2034352
Midijobrechner	2037942
Minijobrechner	2066898
Mutterschutz-und Elternzeitrechner	2037484
Themenuniversum	2032120
Sonstiges	
Arbeitgeberberatung – telefonisch	2038774
Beitragsrechner für Arbeitnehmer (KV/ZB/PV)	2004008
BGM-Kontaktformular	2196898
Erklärvideos – Endlich verständlich	2066528
Eröffnung eines Beitragskontos (Formular)	2033758
Newsletter bestellen: Ausland und Firmenkunden	2032116
SocialPizza – Sozialversicherung für Startups	socialpizza.tk.de
Vollmacht Steuerberater (Formular)	2050694
Webinare Anmeldung	2032060
Übersicht alle Webinare	2094836
Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit (Beratungsblatt)	2083372

Anlage 1

Geburtsjahr	Anhebung um Monat	Jahr	Monat
bis 1946		65	
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	

Anlage 2 – Verzichtsantrag

Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Bezug einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 bzw. § 230 Abs. 9 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit erkläre ich meinen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung aufgrund des Bezuges einer Altersvollrente.

Mir ist bekannt, dass mein Verzicht für die Dauer der Beschäftigung bindend und eine Rücknahme nicht möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Erklärung ist am

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 bei mir eingegangen.

Der Verzicht wirkt ab dem

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 .

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber:

Die Verzichtserklärung ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 19 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an den Rentenversicherungsträger zu senden.

Anlage 3 – Meldegründe und Meldeanlässe

Anmeldungen	10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung	
	11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel	
	12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	
	13	Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zum Beispiel	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik (länger als ein Monat) ▪ Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Kassenwechsel ▪ Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (freiwillige Meldung) ▪ Anmeldung wegen Altersteilzeit ▪ Anmeldung wegen Berufsausbildung ▪ Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel ▪ Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres 	
		17	Meldung über den Beginn einer Elternzeit
		20	Sofortmeldung
Abmeldungen	30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung	
	31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	
	32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	
	33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	
	34	Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung aufgrund einer Unterbrechung von länger als einem Monat (zum Beispiel wegen unbezahlten Urlaubs)	
	35	Abmeldung wegen Arbeitskampf (länger als ein Monat)	
	36	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (freiwillige Meldung) ▪ Abmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres 	
	37	Meldung über das Ende einer Elternzeit	
	40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	
49	Abmeldung wegen Tod		
Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen			
	50	Jahresmeldung	
	51	Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld)	
	52	Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	
	53	Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligen Wehrdienst	
	54	Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)	
	55	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben (Störfall)	
	56	Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit	
	57	Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI	
	58	GKV-Monatsmeldung	
	92	UV-Jahresmeldung	
Änderung	62	Änderung des Aktenzeichens / der Personalnummer des Beschäftigten	
	63	Änderung der Staatsangehörigkeit	
Meldungen in Insolvenzfällen	70	Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	
	71	Meldung des Vortags der Insolvenz/Freistellung	
	72	Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	

Anlage 4 – Übersicht Personengruppenschlüssel (Auszug)

101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende ohne besondere Merkmale
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)
117	Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte
118	Berufsmäßig unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alter
120	Versicherungspflichtige Altersvollrentner
121	Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt
122	Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
123	Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
124	Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
127	Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsbetrieb beschäftigt sind
140	Seeleute
141	Auszubildende in der Seefahrt
142	Seeleute in Altersteilzeit
143	Seelotsen
144	Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 S. 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt
149	In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
150	In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner (Meldezeitraum ab 1. Januar 2017)
190	Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen UV versichert sind

Bitte beachten Sie auch unser Beratungsblatt auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033002.

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, Firmenkundenservice, Armin Michehl

Das Beste kommt zuletzt: Für Firmenkunden sind wir erste Wahl

Typisch für Die Techniker: Wir denken im Großen – und kümmern uns auch im Kleinen. Mit hilfreichen Angeboten für Ihren Arbeitsalltag.

TK-Services für Firmenkunden Gut informiert im Arbeitsalltag – Alles rund um Sozialversicherung, Arbeits- und Steuerrecht Die Techniker Krankenkasse unterstützt Arbeitgeber, Personalabteilungen und Lohnbüros mit praxisnahen Tools und Updates. Alle Angebote finden Sie auf **firmenkunden.tk.de** – einfach Suchnummer eingeben und starten!

Services auf einen Blick		
SV-Update kurz & kompakt	Quartals-Updates zu SV-Änderungen (live, mit Q&A)	Suchnummer 2164742
Webinare	Praxisnahe Seminare zu Rechtsthemen (PC/Mobil)	Suchnummer 2032060
Mediathek	Video-Mitschnitte jederzeit verfügbar	Suchnummer 2134336
TK-Lex	Nachschlagewerk + Gehaltsrechner	Suchnummer 2032352
Monatlicher Newsletter	Aktuelles für Personaler & Lohnbuchhalter	Suchnummer 2032116
Auslands-Newsletter	Visa, Steuer, Abkommen im Ausland	Suchnummer 2032116
TK-Service Ausland	Entsendung nach DE/Ausland	Suchnummer 2032524
Endlich verständlich	Erklärvideos zu SV-Begriffen	Suchnummer 2066528

Nutzen für Ihren Alltag

- Schnell up-to-date: Live-Updates und Newsletter sparen Recherchezeit.
- Flexibel lernen: Webinare & Videos für Team-Fortbildungen.
- Praktische Tools: TK-Lex für tägliche Berechnungen und Klärungen.
- International fit: Spezial-Infos für globale Teams.



Starten Sie jetzt: Scannen Sie den QR-Code oder besuchen Sie **firmenkunden.tk.de**.
Bei Fragen: Ihre TK-Betreuung steht bereit!

Hier erfahren Sie mehr!

Nutzen Sie unser TK-Firmenkundenportal

Unter **firmenkunden.tk.de** informieren wir Sie ausführlich zur Sozialversicherung. Des Weiteren finden Sie dort auch Rundschreiben, Besprechungsergebnisse, Beratungsmaterial sowie Übersichten zu Beiträgen und Grenzwerten.

TK-Firmenkundenservice

Tel. 040 - 460 66 10 20

Mo. bis Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 16 Uhr

firmenkunden.tk.de
firmenkunden@tk.de